

# GOEDOC – Dokumenten- und Publikationsserver der Georg-August-Universität Göttingen

---

---

2014

## Datenlizenzen für geisteswissenschaftliche Forschungsdaten

–

### Rechtliche Bedingungen und Handlungsbedarf

Nikolaos Beer, Kristin Herold, Wibke Kolbmann, Thomas Kollatz, Matteo Romanello,  
Sebastian Rose, Niels-Oliver Walkowski, Felix Falko Schäfer, Maurice Heinrich

DARIAH-DE Working Papers

Nr. 6 (DARIAH-DE Report)

---

---

Beer, N.; Herold, K.; Kolbmann, W.; Kollatz, T.; Romanello, M.; Rose, S.; Walkowski, N.-O.; Schäfer, F. F.;  
Heinrich, M.: Datenlizenzen für geisteswissenschaftliche Forschungsdaten : Rechtliche Bedingungen  
und Handlungsbedarf

Göttingen : GOEDOC, Dokumenten- und Publikationsserver der Georg-August-Universität, 2014  
(DARIAH-DE working papers 6)

Verfügbar:

PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl/?dariah-2014-4>

URN: <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:gbv:7-dariah-2014-4-8>

This work is licensed under a [Creative Commons Attribution 4.0 International License](https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/)



## Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

*Erschienen in der Reihe*

DARIAH-DE working papers

ISSN: 2198-4670

*Herausgeber der Reihe*

DARIAH-DE, Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek

Mirjam Blümm, Stefan Schmunk und Christof Schöch

---

---

**Abstract:** Der vorliegende Beitrag schildert den Diskussionsstand zu Lizenzen für geisteswissenschaftlichen Forschungsdaten, gibt einen Überblick über deren urheberrechtliche Grundlagen, zeigt Fallbeispiele aus den Altertumswissenschaften und schließt mit einer Evaluation gängiger Werkzeuge zur Lizenzerstellung.

**Keywords:** Digital Humanities, Lizenzen, Forschungsdaten  
Digital Humanities, licences, research data

# Datenlizenzen für geisteswissenschaftliche Forschungsdaten - Rechtliche Bedingungen und Handlungsbedarf

Nikolaos Beer (Musikwissenschaftliches Seminar, Detmold/Paderborn), Kristin Herold (Musikwissenschaftliches Seminar, Detmold/Paderborn), Wibke Kolbmann (DAI), Thomas Kollatz (STI), Matteo Romanello (DAI), Sebastian Rose (HKI), Niels-Oliver Walkowski (BBAW), Felix Falko Schäfer (IANUS), Maurice Heinrich (IANUS)



**Nikolaos Beer, Kristin Herold, Wibke Kolbmann, Thomas Kollatz, Matteo Romanello, Sebastian Rose, Niels-Oliver Walkowski, Felix Falko Schäfer, Maurice Heinrich: „Datenlizenzen für geisteswissenschaftliche Forschungsdaten - Rechtliche Bedingungen und Handlungsbedarf“. DARIAH-DE Working Papers Nr. 6. Göttingen: DARIAH-DE, 2014.**

**URN: urn:nbn:de:gbv:7-dariah-2014-4-8.**

Dieser Beitrag erscheint unter der  
Lizenz [Creative-Commons Attribution 4.0](https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/) (CC-BY).

Die *DARIAH-DE Working Papers* werden von Mirjam Blümm,  
Stefan Schmunk und Christof Schöch herausgegeben.



Dieser Beitrag ist ursprünglich im Dezember 2013 als Report 3.3.2  
im Rahmen von DARIAH-DE (BMBF, Förderkennzeichen 01UG1110A-M) entstanden.

# Abstract

Der vorliegende Beitrag schildert den Diskussionsstand zu Lizenzen für geisteswissenschaftliche Forschungsdaten, gibt einen Überblick über deren urheberrechtliche Grundlagen, zeigt Fallbeispiele aus den Altertumswissenschaften und schließt mit einer Evaluation gängiger Werkzeuge zur Lizenzerstellung.

## Inhaltsverzeichnis

<b>Abstract</b> .....	<b>2</b>
<b>Einleitung</b> .....	<b>3</b>
<b>1. Derzeitiger Diskussionsstand zur Lizenzierung von Forschungsdaten in den Geisteswissenschaften</b> .....	<b>3</b>
<b>2. Überblick über die urheberrechtlichen Grundlagen - Was ist geschützt?</b> .....	<b>4</b>
2.1 Fotos, Zeichnungen.....	5
2.2 „Beschreibende Metadaten“ und Datenfakten.....	5
2.3 Wissenschaftliche Ausgaben.....	6
2.4 Datenbankwerke.....	6
2.5 Schutz des Datenbankherstellers.....	6
2.6 Schranken.....	6
<b>3. Bedarfsanalyse an Fallbeispielen aus den Altertumswissenschaften</b> .....	<b>7</b>
<b>4. Evaluation von Werkzeugen für die Rechtklärung und Lizenzerstellung</b> .....	<b>9</b>
4.1 Creative Commons - Choose a licence.....	9
4.2 Public domain calculator.....	12
4.3 Licensing Decision Tool, OER.....	14
4.4 Agreement Selector.....	15
4.5 GeoLizenz.org, Lizenzierung von Geoinformationen.....	17
4.6 SIP-Builder des Digitalen Archives NRW.....	20
<b>5. Die Lizenzierung von Daten als Teil der Langzeitarchivierung am Beispiel von ADS (UK) und DANS (NL)</b> .....	<b>23</b>
<b>Schlussfolgerung und Ausblick</b> .....	<b>24</b>
<b>Literatur und Webressourcen</b> .....	<b>26</b>
<b>Anhang</b> .....	<b>28</b>
1. Nutzerbefragung.....	28
2. Feedback zu einzelnen Tools.....	45

## Einleitung

Im Rahmen der Vorbereitung für den Report 3.3.2 “Muster für Datenlizenzen, zur Anwendung in unterschiedlichen organisatorischen Kontexten und Disziplinen” hat sich AP 3.3 mit dem derzeitigen Stand der Diskussion zum Lizenzbedarf geisteswissenschaftlicher Forschungsdaten in Deutschland und Europa auseinandergesetzt.

Die Heterogenität der Daten und die Unterschiedlichkeit ihrer Entstehungskontexte, die in DARIAH-DE Berücksichtigung finden, ist sehr groß. Empfehlungen, die aus den USA und Großbritannien stammen und bereits gut aufbereitet sind, können in Deutschland nicht uneingeschränkt übernommen werden, da für die Rechtsanwendung das Territorialprinzip gilt. Aus diesem Grund erschien es notwendig, der Erstellung einer Musterlizenz zunächst eine Evaluation für den deutschsprachigen Raum unter Einbeziehung juristischer Kapazitäten vorausgehen zu lassen.

AP 3.3 hat es sich für diesen Report deshalb zur Aufgabe gemacht, den derzeitigen Stand der Diskussion innerhalb Deutschlands und Europas zu ermitteln, einen Überblick über die urheberrechtliche Situation in Deutschland in Bezug auf Forschungsdaten zu geben, sowie eine Strategie zur Ermittlung des Bedarfs an Lizenzen zu entwerfen und diese am Beispiel der Altertumswissenschaften zu testen.

## 1. Derzeitiger Diskussionsstand zur Lizenzierung von Forschungsdaten in den Geisteswissenschaften

Abgeschlossene und laufende Projekte, die zum Thema der rechtlichen Klärung und Lizenzierung von Forschungsdaten Informationen und Empfehlungen aufbereiten, decken sich nur teilweise mit dem Bedarf in den Geisteswissenschaften. Exemplarisch dafür können hier angeführt werden:

- Der Guide ‘How to License Research Data’ (Ball 2012). Der vom Digital Curation Centre herausgegebene ‘How to’-Guide nimmt jedoch die Rechtslage in Großbritannien in den Blick und ist durch seine Anlage nur bedingt auf die Frage der offenen Standardlizenzen übertragbar.
- Auch das JISC-entwickelte University of Hertfordshire JISC Research Data Toolkit hat einen Fokus auf die Rechtslage Großbritanniens: Comparison of Open Licenses (JISC 2014).
- Das Projekt DASISH bietet ein ‘Online training module on Access Policies and Licensing’ (DASISH, 2014) an, das zwar die Anonymisierung von sozialwissenschaftlichen Forschungsdaten diskutiert, jedoch im Hinblick auf die Geisteswissenschaften nicht genauer auf die Problematik der Lizenzierung einzelner Quellen und Daten eingeht. Zudem beziehen sich die Referenzen auf weiterführendes Material, das weitestgehend aus Quellen aus Großbritannien und den USA besteht.
- Der von CLARIN herausgegebene ‘Classification Guide for Deposition Licenses’ (CLARIN 2010) regelt die Nutzung der in CLARIN entwickelten Tools und Ressourcen. CLARIN setzt dabei nicht ausschließlich auf bestehende offene Standardlizenzen, sondern auf die Möglichkeit, zwischen drei Kategorien zu wählen, zu denen, falls vorhanden, Empfehlungen für offene Standardlizenzen hinzugefügt sind:

- ‘Publicly available’ (vorzugsweise Creative Commons Zero (CC0) oder Open Database License (ODbL)): Die Lizenz kategorisiert Tools und Ressourcen und erlaubt die Verbreitung und Veröffentlichung über die CLARIN Infrastruktur; sie sieht keine Beschränkungen für Anwender bezüglich Zugriff und Nutzung vor; es werden keine Einschränkungen für den Verwendungszweck definiert.
- ‘Academic use’: Die Lizenz kategorisiert Tools und Ressourcen und erlaubt allen Personen, die forschen oder studieren, Zugang zu den Daten, sofern sie einer wissenschaftlichen Einrichtung angehören, die mit CLARIN ein service provider-agreement abgeschlossen hat; ihr Verwendungszweck ist auf Studien-, Forschungs- und Lehrzwecke beschränkt.
- ‘Restricted use’: Die Lizenz kategorisiert Tools und Ressourcen und erfordert die genaue Angabe des geplanten Verwendungszwecks; sie erfordert besondere ethische und datenschutzrechtliche Beschränkungen. Dies gilt insbesondere auch für personenbezogene Daten.

Wie aus dieser kurzen Zusammenschau deutlich wird, liegt der Schwerpunkt der meisten Guidelines bei allgemein gehaltenen Empfehlungen sowie einer implizit mitgeführten Beschränkung auf die Nutzung offener Standardlizenzen. Es fehlen:

- eine eingehende Auseinandersetzung mit der Lizenzierung von speziellen Quellen und Daten, die nicht unter offenen Standardlizenzen veröffentlicht werden können;
- Vorschläge für konkret anzuwendende Lizenztextbausteine, die sowohl maschinenverarbeitbar als auch für den Laien verständlich und juristisch haltbar sind;
- ein Hinweis auf die notwendige Differenzierung der Lizenzierung von Metadaten und Daten/Digitalen Surrogaten.

## 2. Überblick über die urheberrechtlichen Grundlagen - Was ist geschützt?

Forschungsdaten fallen grundsätzlich unter deutsches Urheberrecht, wenn ihr Urheber oder der Verantwortliche, auf den die Nutzungsrechte übertragen wurden, die deutsche Staatsbürgerschaft hat bzw. die Forschungsdaten erstmals in Deutschland veröffentlicht wurden oder ausdrücklich vertraglich die Anwendung des deutschen Urheberrechts für ein Werk festgelegt wurde. Aufgrund dessen werden im Folgenden die in Deutschland gültigen urheberrechtlichen Rahmenbedingungen (UrhG 2014, §2) zu erläutern sein, die im Bezug auf Forschungsdaten in den Geisteswissenschaften wirksam werden könnten, sofern diese Daten unter dieses Recht fallen. Dies heißt aber im Sinne eines Arbeitgebers kann nur ein Anspruch auf das Nutzungsrecht auf Werke erhoben werden, die in der Ausübung der Pflicht des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses entstanden sind und deren Nutzungsrechte durch Regelungen im Arbeitsvertrag vom Urheber auf den Arbeitgeber übertragen wurden.

Damit stellt sich aber umso virulenter die Frage: Was ist nun geschützt bzw. kann als schutzwürdig erachtet bzw. betrachtet werden? Geschützt sind Werke, die eine persönliche geistige Schöpfung auf dem Gebiet der Literatur, Wissenschaft und Kunst sind, die eine wahrnehmbare Formgestaltung und Individualität aufweisen (UrhG 2014, §2).

Im Folgenden soll auf die verschiedenen geschützten Werkformen eingegangen werden, die unter die Definition von geisteswissenschaftlichen Forschungsdaten fallen können.

## 2.1 Fotos, Zeichnungen

Bei Fotos wird grundsätzlich zwischen Lichtbildwerken und Lichtbildern unterschieden. Wobei Lichtbildwerken und Lichtbildern jeweils unterschiedlichen Schutzdauern unterliegen.

**Lichtbildwerke:** Lichtbildwerke weisen durch die Auswahl der Komposition der gestalterischen und technischen Mittel eine eigene schöpferische Leistung auf und unterliegen deshalb einem Schutz von 70 Jahren nach dem Tod des Fotografen (UrhG 2014, §64-69).

**Lichtbilder:** Ein Lichtbild ist eine rein technische Reproduktion ohne persönliche geistige Leistung. Es ist für 50 Jahre nach erster Veröffentlichung oder für 50 Jahre seit der Erstellung, falls das Bild nie veröffentlicht wurde, geschützt.

In der Regel wird allerdings die Unterscheidung dahingehend unterlaufen, dass präventiv von einem rechtlichen Status des Lichtbildwerkes ausgegangen wird.

**Zeichnungen:** Werke der bildenden Künste, dazu gehören im weitesten Sinne auch Zeichnungen, einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke, bspw. auch zeichnerische Bestandsaufnahmen und Rekonstruktionen (Morlock 2005) sind generell urheberrechtlich geschützt:

„Eine eigenpersönliche geistige Schöpfung ist, die mit Darstellungsmitteln der Kunst durch formgebende Tätigkeit hervorgebracht und vorzugsweise für die ästhetische Anregung des Gefühls durch Anschauung bestimmt ist; dabei ist gleichgültig, ob das Werk neben seinem ästhetischen Zweck noch einem praktischen Gebrauchszweck dient. Der ästhetische Gehalt des Werkes muss jedoch einen solchen Grad erreichen, dass nach Auffassung der für Kunst empfänglichen und mit Kunstanschauungen einigermaßen vertrauten Kreise von einer künstlerischen Leistung gesprochen werden kann.“ (Beigel 1984)

Da bei der zeichnerischen Bestandsaufnahme oder Rekonstruktion mehrere Personen mitwirken können, sind sie Miturheber und üben die Urheberrechte gemeinsam aus (Spearman, Emslie, und O’Sullivan 2012).

## 2.2 „Beschreibende Metadaten“ und Datenfakten

Ohne beschreibende Metadaten sind die meisten digitalen Objekte für die Forschung nur bedingt verwendbar. Aufgrund dessen wird in zunehmenden Maße auch die Nachnutzung von Metadaten in der Forschung von Bedeutung gewinnen und erzeugt neuen Handlungsbedarf. Einzelne Elemente der Metadaten stellen dabei ein Datenfakt dar. Ein Datenfakt, das bspw. aus der Angabe von Abmessungen (Breite, Höhe, Tiefe) oder Gewicht besteht, ist jedoch nicht urheberrechtlich geschützt, da es keine eigene bzw. eigenständige geistige Schöpfung ist. Auch die Sammlung vieler Datenfakten muss als nicht geschützt angesehen werden.

Anders verhält es sich jedoch mit Kurzbeschreibungen, Abstracts oder Kurzreferaten, da diese häufig Interpretationen bzw. neue Erkenntnisse festhalten und deshalb unter den urheberrechtlichen Schutzraum fallen.

## 2.3 Wissenschaftliche Ausgaben

Bei Wissenschaftlichen Ausgaben ist der textkritische Apparat geschützt, jedoch nicht die Zeichenfolge des Textes, sofern dieser gemeinfrei ist, wie es bei altphilologischen Texten der Fall ist. Die Schutzfrist für den textkritischen Apparat beträgt hier 25 Jahre (UrhG 2014, §70).

## 2.4 Datenbankwerke

Als Datenbankwerke gelten:

(1) Sammlungen von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die aufgrund der Auswahl oder Anordnung der Elemente eine persönliche geistige Schöpfung sind (Sammelwerke), werden, unbeschadet eines an den einzelnen Elementen gegebenenfalls bestehenden Urheberrechts oder verwandten Schutzrechts, wie selbständige Werke geschützt.

(2) Datenbankwerk im Sinne dieses Gesetzes ist ein Sammelwerk, dessen Elemente systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich sind. Ein zur Schaffung des Datenbankwerkes oder zur Ermöglichung des Zugangs zu dessen Elementen verwendetes Computerprogramm (§69a) ist nicht Bestandteil des Datenbankwerkes. (UrhG 2014, §4)

Die systematische und methodische Anordnung von Elementen eines Datenbankwerkes ist geschützt aufgrund der Herstellung eines Sinnzusammenhangs, in dem die Daten stehen. In Bezug auf die Elemente in der Anordnung gelten dann ggf. andere urheberrechtliche Regelungen.

## 2.5 Schutz des Datenbankherstellers

Der Schutz des Datenbankherstellers (UrhG 2014, §87b) als Investitionsschutz existiert in dieser Form nur im Rechtsraum der EU (Europäisches Parlament 1996). Dieser Schutz bildet einen Mantel um Datenbankwerk und Inhalte. Damit sind auch "ungeistige" Datenfakten im Paket mit dem Datenbankwerk geschützt, sofern diese im wesentlichen Umfang genutzt werden. Es gilt dabei eine Schutzfrist von 15 Jahren.

Wie sich aber in der Praxis erwiesen hat, läuft diese Schutzfrist jedoch so gut wie nie aus, da diese jedes mal erneut anläuft, sobald eine wesentliche Änderung an der Datenbank vorgenommen wurde. Als Rechteinhaber des Datenbankherstellerschutzes ist, wer die Initiative zur Herstellung der Datenbank und/oder das finanzielle Risiko daran trägt, dies können ggf. mehrere Inhaber sein.

## 2.6 Schranken

Das Urheberrecht sieht einige Einschränkungen bei den Verwertungsrechten vor, im Zusammenhang mit der wissenschaftlichen Nutzung von Forschungsdaten sind folgende Schranken interessant (UrhG 2014, §44a-§63):

*Schranken des Rechts des Datenbankherstellers*

Die Vervielfältigung eines wesentlichen Teils einer Datenbank ist zulässig (UrhG 2014, §87c)

- für den privaten Gebrauch
- für den eigenen wissenschaftlichen Gebrauch
- für die Benutzung zur Veranschaulichung im Unterricht bzw. der Lehre

*Vorübergehende Vervielfältigungshandlungen*

Vorübergehende Vervielfältigungshandlungen sind erlaubt, sofern sie flüchtig oder begleitend sind und einen integralen und wesentlichen Teil eines technischen Verfahrens darstellen und deren alleiniger Zweck es ist,

1. eine Übertragung in einem Netz zwischen Dritten durch einen Vermittler oder
2. eine rechtmäßige Nutzung

eines Werkes oder sonstigen Schutzgegenstands zu ermöglichen, und die keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung haben (UrhG 2014, §44a).

#### *Zitate*

Die Verwendung von Ausschnitten eines Werkes zum Zweck des Zitats ist zulässig, wenn einzelne Werke nach der Veröffentlichung in ein selbständiges wissenschaftliches Werk zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden (UrhG 2014, §51).

#### *Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung*

Die Nutzung und Vervielfältigung kleiner Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften zur Veranschaulichung im Unterricht an Schulen, Hochschulen, nicht-gewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie an Einrichtungen der Berufsbildung ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern oder für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung ist erlaubt, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist (UrhG 2014, §52a).

### **3. Bedarfsanalyse an Fallbeispielen aus den Altertumswissenschaften**

Um ein praxisnahes Bild über den Kenntnisstand zu sowie den Bedarf an Lizenzen für geisteswissenschaftliche Forschungsdaten zu erhalten, hat das DARIAH-DE AP 3.3 Team eine Kombination aus Beratungs- und Befragungsangeboten entwickelt. Zugleich wurde damit auch ein disziplinspezifischer Bedarf ermittelt.

Dazu wurde am 2. und 3. September 2013 ein von DARIAH-DE und IANUS (IANUS 2013a) gemeinsam ausgerichteteter Methodenworkshop unter dem Titel "Forschungsdaten für Andere: Lizenzen und Werkzeuge für die Archäologie und die Altertumswissenschaften" abgehalten (IANUS 2014b) Während des Workshops führten Vorträge am Beispiel der Altertumswissenschaften in die Thematik ein. Zudem wurden einschlägige Online-Werkzeuge, die den Entscheidungsprozess für Lizenzen unterstützen sollen, vorgestellt. Diese konnten im Anschluss direkt von den TeilnehmerInnen angewendet werden.

Über einen Online-Fragebogen wurden Kenntnisstand und Probleme im Umgang mit Lizenzierung bereits im Vorfeld abgefragt. An dieser qualitativen Umfrage haben sich 29 Teilnehmende beteiligt, Fragen und Antworten finden sich in voller Länge im Anhang 1.

Des Weiteren konnten die Erfahrungen mit den vorgestellten und ausführlich getesteten Lizenzierungswerkzeugen über einen Fragebogen zurückgemeldet werden. Hier wurde durchgängig Bedarf an weiterer Unterstützung bei der Lizenzierung von Forschungsdaten angemeldet. Auch dieser Fragebogen findet sich im Anhang 2.

Beide Erhebungsbögen wurden auf dem 3. DARIAH-EU VCC Meeting in Kopenhagen am 5. und 6. September 2013 präsentiert und durchweg positiv aufgenommen. So soll die Bedarfsanalyse und die Auswertung existierender Tools in großem Maßstab auf europäischer Ebene, disziplinenübergreifend durchgeführt werden.

Der Workshop stieß vor allem bei wissenschaftlichen Mitarbeitern und Doktoranden auf Interesse, wobei sich deren Fachrichtungen beinahe zu gleichen Teilen auf die verschiedenen Disziplinen der Altertumswissenschaften aufteilten, mit einem leichten Übergewicht der klassischen und frühgeschichtlichen Archäologie und der Numismatik (Q 2.1-2.2). Nur wenige Personen hatten Vorkenntnisse, den meisten war das Thema weitgehend unbekannt (Q.1.1). Das spiegelt sich, wenig überraschend, auch in den Gründen der Teilnahme am Workshop wider.

Überraschend war, dass mehr als der Hälfte der Teilnehmenden nicht bekannt war, ob es an ihren Einrichtungen überhaupt Richtlinien zur Verwendung von Lizenzen gibt (Q 1.2). Möglicherweise ein Indiz dafür, dass Lizenzen und der Umgang mit der Lizenzierung von Forschungsdaten nur eine sehr untergeordnete Rolle in Forschungseinrichtungen spielen und diese Thematik mit weiteren Angeboten stärker in das Bewusstsein gebracht werden sollte.

(Q 2.4-2.5) Die Schwierigkeiten, die die Befragten bei der Nachnutzung digitaler Inhalte erfahren, sind ebenfalls aufschlussreich. Einerseits gibt es die Hinfälligkeit veralteter Datenformate, Software und Datenträger, andererseits ein Informationsdefizit darüber wie, diese Quellen überhaupt entstanden sind. Während letzteres sich kaum durch Lizenzen lösen lässt, können veraltete Daten(formate) oder Software, die seinerzeit unter einer offenen Lizenz veröffentlicht wurden und im Falle von Software womöglich sogar einschließlich der Daten angepasst werden, an die Veränderungen und der Forschungsgemeinschaft zurückgeben werden.

Den Beteiligten wurden Fragen nach ihrer Verwaltung von Forschungsdaten innerhalb ihrer Institution bzw. innerhalb ihres Projekts gestellt (Q2.6-2.8). Die Antworten weisen einen gewissen inneren Gegensatz auf. Während es ein gewisses Bewusstsein für bereits bestehende Empfehlungen und Richtlinien gibt, die von den Forschungsförderern herausgegeben wurden (Q2.7), scheint es keine konkreten Pläne für die Verwaltung von Forschungsdaten zu geben, die die Lizenzierung der Forschungsdaten und -materialien einschließt (Q 2.6, 2.8).

Die Befragten haben weiterhin ein starkes Bewusstsein für die Archivierung und Sicherung ihrer Daten und haben festgelegte Vorgänge und Strategien, um dies adäquat durchzuführen (Q 2.9-2.12). Die Mehrheit (69%) sichert ihre Daten außerhalb des eigenen Dienstrechners, oft mit mehreren Kopien an verschiedenen Orten (Cloud, externe Speichermedien, Institutsserver). Zum Austausch von Daten sind geteilte Ordner (28%) und E-Mail (18%) die beliebtesten Mittel beim kollaborativen Arbeiten. Mit einer etwas überraschend geringen Anzahl werden die Cloud Storage-Dienste wie Dropbox oder Google Drive eingesetzt (Q 2.12).

Was die Verwaltung der Zugriffsrechte von Forschungsdaten angeht, so ist aus den Antworten zu lesen, dass zu einem Großteil (69%) keinerlei Rechtevergabe stattfand oder diese nicht Teil der Dokumentation der Forschungsdaten sind (sofern eine solche vorhanden ist). In der Mehrheit der Fälle (79%) war zwar eine Dokumentation zu den Daten vorhanden (Metadaten oder separates Dokument), aber Rechtemanagement war kein Teil dieser Dokumentation (Q2.13-2.15).

Die Sicherung und Archivierung der Forschungsdaten ist hingegen stark im Bewusstsein der Befragten. Niemand antwortete, dass die Forschungsdaten

überhaupt nicht gesichert werden und zwei Drittel (69%) archivieren ihre Forschungsdaten über die Laufzeit des Projekts hinaus (Q2.16-2.17).

Die Frage nach Veröffentlichung von Daten aus dem Projekt führte bei den Befragten zu gemischten Antworten. Zwar gab nur eine Person die kategorische Antwort keinerlei Daten veröffentlichen zu wollen, aber die meisten (40%) sprachen sich für eine Veröffentlichung an bestimmte Gruppen oder bekannte Personen aus. Eine komplette Freigabe war nur für zwei Befragte eine Option, während vier Personen keine Angaben machten (Q2.18).

Für diejenigen, die Daten zugänglich machen wollen, lag der Fokus offensichtlich (41%) auf den Forschungsunterlagen und -daten oder auf der Dokumentation zu den Daten bzw. Metadaten (26%). Die Haupthinderungsgründe gegen eine Veröffentlichung von Daten waren für die Befragten vertragliche Vereinbarungen (20%) oder Urheber- bzw. Verwertungsrechte (23%). Als weitere Gründe wurden ethische Vorbehalte (11%), etwa weil es sich um personenbezogene Daten handelt, und die Angst vor kommerzieller Nachnutzung (ebenfalls 11%) genannt (Q219-2.20).

Bei der Wahl einer geeigneten Lizenz für Forschungsdaten teilt sich das Feld der Befragten in solche, die keine Werkzeuge zur Lizenzwahl kennen (38%) und diejenigen, die Projekte wie Creative Commons angeben. Die Veröffentlichung der Forschungsdaten selbst ist in der Mehrheit der Antworten nicht durch bekannte Werkzeuge unterstützt (56%). Der veranstaltete Workshop scheint zumindest bei den Befragten die richtige Methode gewesen zu sein, um auf die Fragen zur Lizenzwahl und -erstellung aufmerksam zu machen, da 44% diese Form von Schulung für besonders geeignet halten (Q2.12-2.23).

## 4. Evaluation von Werkzeugen für die Rechteklärung und Lizenzerstellung

Die hier vorgestellten Webanwendungen und Tools zur Rechteklärung und Lizenzstellungen wurden während des durchgeführten Workshops getestet. Im Folgenden werden sie vorgestellt und ein Resümee über die Verwendbarkeit im Kontext der Lizenzierung von Forschungsdaten gezogen.

### 4.1 Creative Commons - Choose a licence

#### 4.1.1. Hintergrund

“Creative Commons (CC) ist eine Non-Profit-Organisation, die in Form vorgefertigter Lizenzverträge eine Hilfestellung für die Veröffentlichung und Verbreitung digitaler Medieninhalte anbietet.” (Creative Commons 2014) Seit der Gründung im Jahre 2001 bemüht sich Creative Commons, Lizenzverträge zur Verfügung zu stellen, mit denen Urheber und Autoren Dritten über das geltende Urheberrecht hinausgehende Nutzungsrechte an ihren Werken einräumen können. Intention der Creative Commons Initiative ist es “Gemeingut” (commons) zu schaffen und gemeinfreie Inhalte zu ermöglichen. CC richten sich an Urheber, die potentiellen Nutzern freiwillig erweiterte, d.h. über das bestehende Urheberrecht hinausgehende, Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte an ihren Werken einräumen können. CC Lizenzen sind weltweit gültig und weit verbreitet. So stehen etwa seit 2009 auch die Texte der Wikipedia unter einer Creative Commons Lizenz. Zur Zeit stehen sechs CC Lizenzen zur Verfügung, von denen zwei Lizenzen als “freie” Lizenzen gelten können, die eine Nachnutzung erlauben (Klimpel 2012):

- **CC by** Nutzung unter Namensnennung des Urhebers
- **CC by-sa** Nutzung unter Namensnennung und gleicher lizenzrechtlicher Bedingung

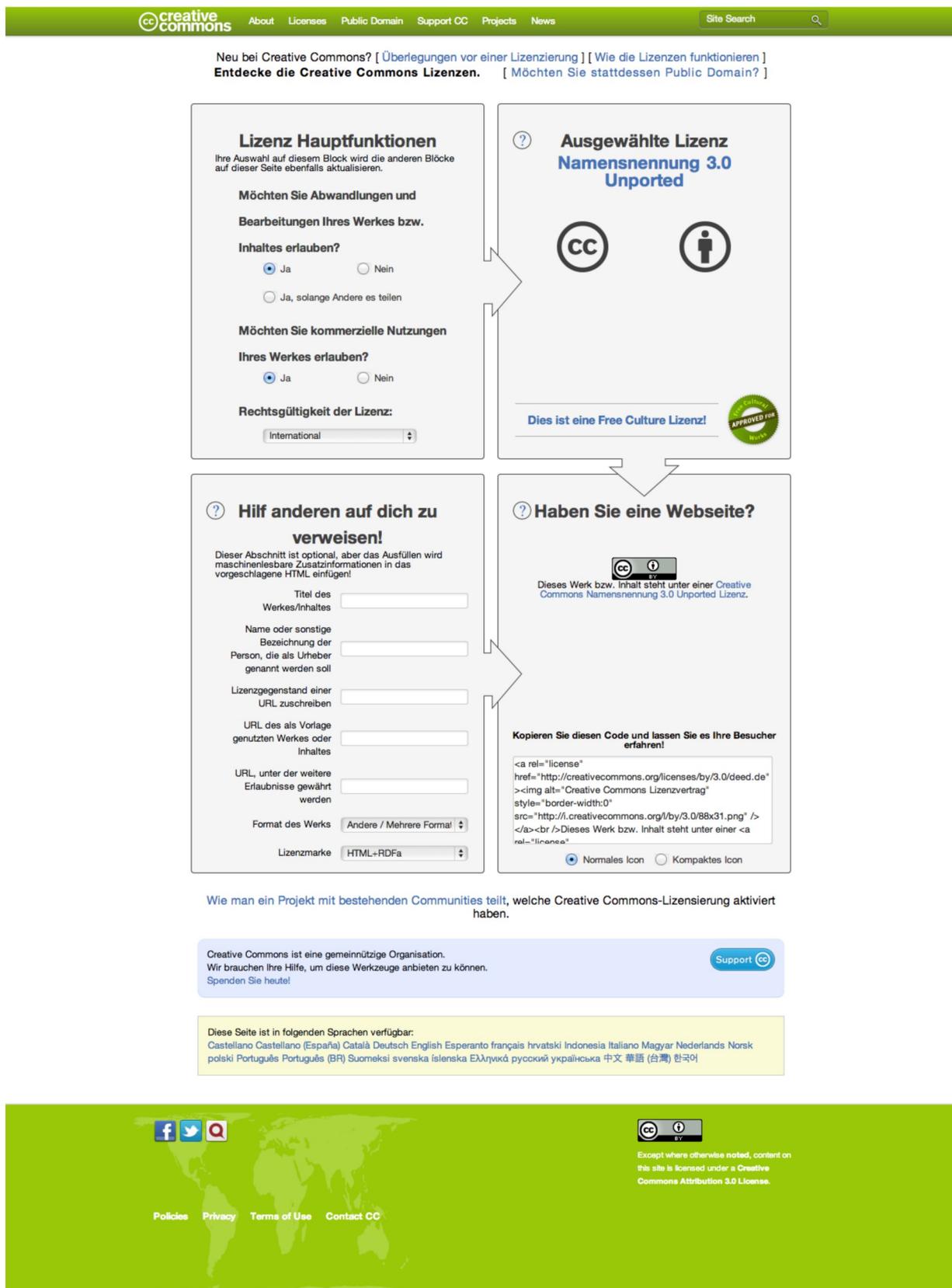
Einschränkende Lizenzen sind die folgenden:

- **CC by-nd** Nutzung unter Namensnennung aber keine Bearbeitung erlaubt
- **CC by-nc** Nutzung unter Namensnennung aber keine kommerzielle Weitergabe erlaubt
- **CC by-nc-sa** Nutzung unter Namensnennung, aber keine kommerzielle Weitergabe und nur unter gleicher lizenzrechtlicher Bedingung
- **CC by-nc-nd** Nutzung unter Namensnennung, aber weder kommerzielle Weitergabe noch Bearbeitung erlaubt

CC Lizenzen liegen in dreifacher Form vor: Für JuristInnen als rechtsverbindlicher Lizenzvertrag, für Laien kurz und allgemeinverständlich (Icon) und für Maschinen und automatische Zugriffe wurde die CC REL (CC Rights Expression language) entwickelt.

#### **4.1.2. Tool**

Das "Licence Choose"-Tool - <http://creativecommons.org/choose/> - ist frei verfügbar, eine Anmeldung nicht erforderlich. Es unterstützt Urheber bei der Wahl der für ihr Werk und ihre Bedürfnisse geeigneten CC-Lizenz. Drei Fragen leiten LizenzgeberInnen zur Lizenz: Möchten Sie Abwandlungen und Bearbeitungen erlauben? Möchten Sie kommerzielle Nutzungen erlauben? Rechtsgültigkeit der Lizenz: International (unported) oder national? Interaktiv wird eine Graphik bzw. ein Codeschnipsel generiert, der heruntergeladen werden und dem eigenen Werk mitgegeben werden kann.



**Abbildung 1: Licence Choose Tool für Creative Commons Lizenzen**

Die TeilnehmerInnen am Lizenzworkshop haben Struktur und Aufbau des Tools durchweg als übersichtlich und logisch und die Hilfetexte und Beschreibungen als verständlich bewertet.

### 4.1.3. Probleme

CC ist im kreativen Bereich (Musik, bildende Kunst) entstanden. Kunstschaffende wollten ihre Werke möglichst frei und weiträumig zur Verfügung stellen und damit Dritte ausdrücklich in die Lage versetzen diese Werke in deren eigenes Schaffen einzubinden (re-use). Diese ursprüngliche Intention deckt sich jedoch nicht in allen Punkten mit den Wünschen und Erfordernissen wissenschaftlicher AutorInnen, die unter Umständen die freien Nutzung im akademischen Bereich generell erlauben wollen, einer kommerziellen Nutzung aber reserviert gegenüberstehen.

### 4.1.4. Resümee

Die freien CC Lizenzen, die zudem maschinenlesbar sind, bieten eine gute, einfache und weitverbreitete Möglichkeit wissenschaftliche Texte und qualitative Forschungsdaten frei und nachnutzbar zur Verfügung zu stellen. Hervorzuheben ist, dass das CC-Tool nicht nur Informationen zur Lizenz, sondern auch den entsprechenden Sourcecode und Icon bereitstellt.

## 4.2 Public domain calculator

### 4.2.1. Hintergrund

Der Public Domain Calculator - <http://outofcopyright.eu/> - ist eine Web Anwendung, die im Rahmen von Europeana Connect (EConnect 2014) unter Koordination der Österreichischen Nationalbibliothek für Europeana erstellt wurde. Entwickelt wurde er von Kennisland (Kennisland 2014) und dem Instituut voor Informatierecht (IViR 2014). Der Public Domain Calculator ermöglicht festzustellen, ob die Schutzrechte an einem Werk (Urheberrecht) in einer gegebenen Jurisdiktion abgelaufen sind. Da es sich um ein europäisches Projekt handelt, ist das Tool für die Staaten der Europäischen Union anwendbar. Es ist als einfaches Werkzeug gedacht, um den juristischen Status eines Werks zu klären, insbesondere, ob es in der Public Domain ist und deswegen frei verwendet werden kann.

### 4.2.2. Tool

Das Werkzeug selbst ist prinzipiell in drei Varianten verfügbar. Hier wird auf die Button-Based Calculation eingegangen, da die anderen beiden nur für die Niederlande verfügbar sind. Die Vorgehensweise ist vergleichsweise einfach. Zunächst wird ein Land gewählt, für das man den rechtlichen Status eines Werks bestimmen möchte (siehe Screenshot). Danach folgt man den Auswahlmöglichkeiten in der Web Anwendung, beispielsweise um welche Art von Werk es sich handelt, ob es mehrere UrheberInnen gibt, etc.



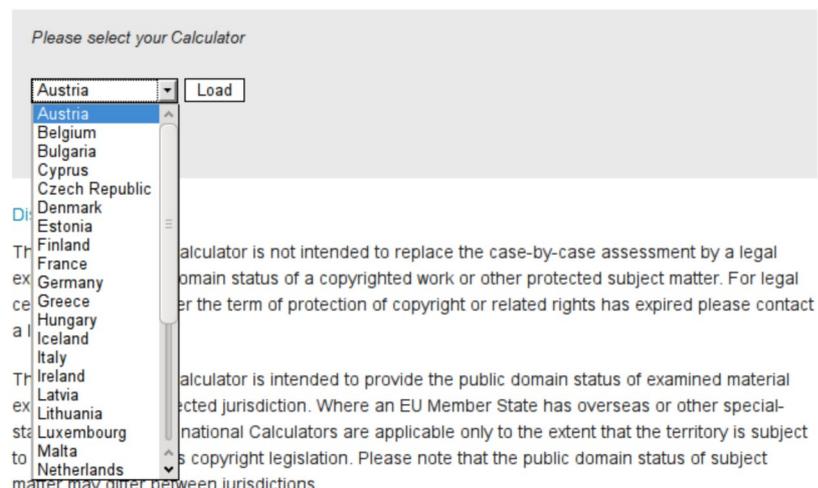
### Button-Based Public Domain Calculation

This page showcases the button-based version of the public domain calculator. After choosing a jurisdiction you will be guided through to several questions that help you to determine the copyright status of a work under review. These calculators are of the most basic kind, only using buttons to guide the user through the process. See the description of the software for more information on the various types of calculators.

**It should be noted that multiple layers of rights (whether of copyright, neighbouring or related rights or sui generis rights) might apply to the same information product. Please make sure that you correctly identify and apply the Public Domain Calculators to all subject matter that qualifies for protection.**

**It is recommended that all information boxes be carefully read prior to answering a question in the calculators.**

Where an event is mentioned in the calculator as the starting point for the calculation of a set number of years, for the purposes of the calculator, the event should be taken as occurring on the first day of January of the year following that in which it actually took place.



**Abbildung 2: Der Public Domain Calculator von Europeana Connect**

Der Umfang der Fragen variiert mit der Art des Werks, aber für ein Buch beispielsweise sind neun Fragen zu beantworten, unter anderem nach dem Veröffentlichungsdatum, der Nationalität der Autorin oder dem Datum der letzten Publikation. Am Ende gibt der Public Domain Calculator darüber Auskunft, ob das Werk frei von Schutzrechten ist oder nicht.

#### 4.2.3. Probleme und Resümee

Der Public Domain Calculator ist ein nützliches Werkzeug, um den rechtlichen Status eines Werks zu klären, ob es frei verwendet werden kann, weil die Schutzrechte darauf abgelaufen sind. Das Tool ist nicht explizit für

Forschungsdaten konzipiert, sondern vornehmlich für kulturelle Werke. Das ist schlicht der engen Anbindung an Europeana geschuldet, für das es auch entwickelt wurde. Das Werkzeug reduziert die Komplexität der rechtlichen Frage nach dem Public Domain Status erheblich im Vergleich zu Alternativen, wie eine juristische Fachperson zu fragen. Es kann aber auch nicht verbergen, dass die rechtlichen Fragen sehr kompliziert und je nach Jurisdiktion innerhalb der EU unterschiedlich sind. Sofern diese Einschränkungen klar sind, handelt es sich um ein potenziell sehr nützliches Werkzeug.

### 4.3 Licensing Decision Tool, OER

#### 4.3.1 Hintergrund

Das Licensing Decision Tool<sup>1</sup> wird vom OER IPR Support Project (OER IPR Support 2014) mit Unterstützung des *web2rights* (Web2Rights.com 2014) zur Verfügung gestellt. Es soll vornehmlich die von JISC/HEA (Joint Information Systems Committee/The Higher Education Academy) geförderten OER Projekte (Open Educational Resources) bei der Lizenzfindung unterstützen. Der Schwerpunkt liegt dabei auf dem Einsatz von Creative Commons Lizenzen. Das Licensing Decision Tool stellt dabei nur einen Teil einer umfangreichen Sammlung von weiteren Werkzeugen, Informationsmaterialien und Beschreibungen von Fallbeispielen zu diesem Thema dar.

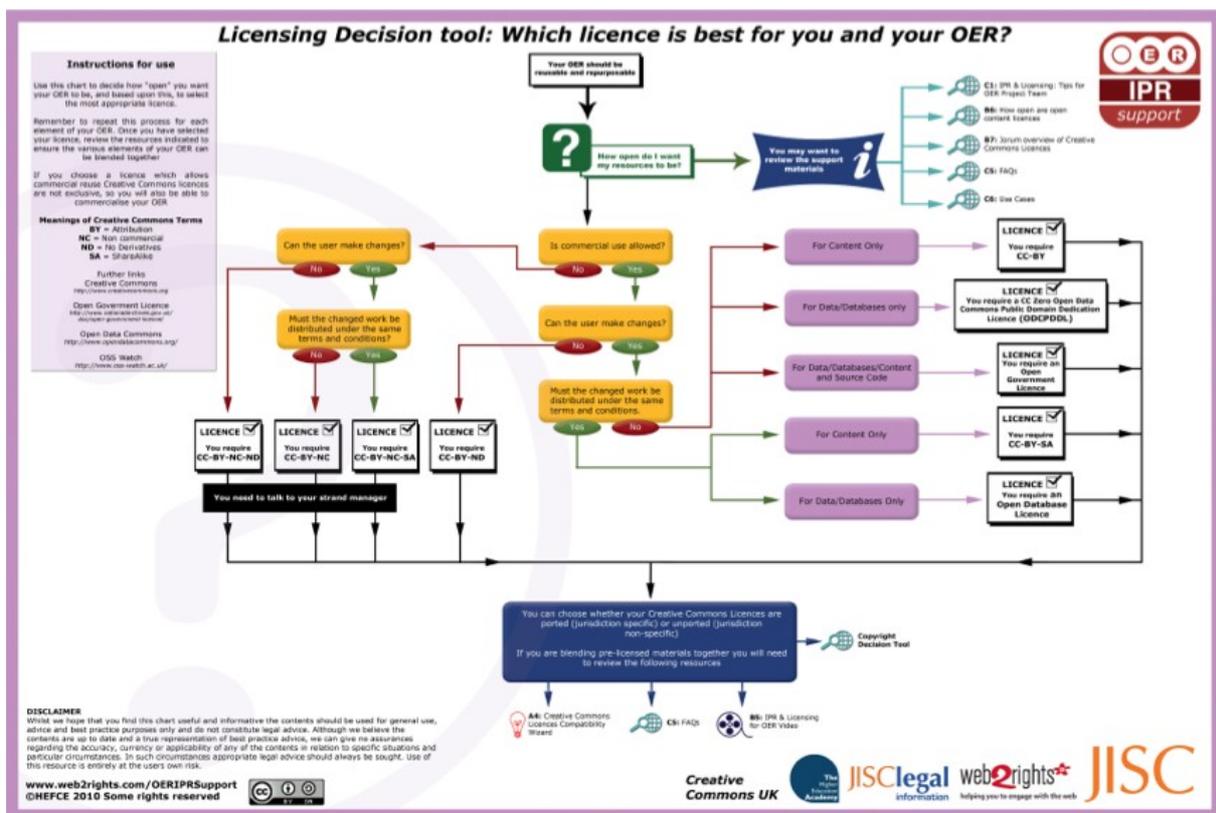


Abbildung 3: Das Licensing Decision Tool des OER IPR Support Projects

1 <http://www.web2rights.com/OERIPRSupport/charts/LICENSING%20DECISION%20TOOLv4.pdf>.

### 4.3.2 Tool

Das Tool besteht aus einem Poster (PDF) auf dem mit Hilfe eines Entscheidungsbaums die Offenheit („Openness“) eines Projektes definiert und eine Entscheidung über eine dazu passende Lizenz getroffen werden kann. Ein wichtiges Kriterium stellt dabei die Klärung lizenzrechtlicher Aspekte von Inhalten und Materialien dar, die von externen Quellen stammen und im betrachteten Projekt verwertet oder wiederverwendet werden sollen. Da sich dies grundsätzlich auf den eigenen Projektkontext auswirkt, stellt das OER IPR support Project eigene Werkzeuge und Empfehlungen zur Überprüfung bereit. Neben der grundsätzlichen Ausrichtung auf die Creative Commons Lizenzen gibt das Licencing Decision Tool auch Hinweise auf weitere Lizenzmodelle. Dies gilt insbesondere für Inhalte und Materialien, für die eine kommerzielle Verwendung erlaubt werden soll. Hier differenziert sich der Entscheidungsbaum jeweils nach Art des zur Verfügung gestellten Materials aus. So finden hier auch Open Data, Open Government und Open Database Lizenzen Berücksichtigung. Entsprechende Erläuterungen zu diesen Lizenzen finden sich in der dem Tool zugehörigen Materialsammlung.

### 4.3.3 Probleme und Resümee

Grundsätzliche Probleme treten bei der Verwendung des Licencing Decision Tools nicht auf. Im Unterschied zu den weiteren Tools, die hier vorgestellt werden, wird hier jedoch ein gewisses Maß an Eigeninitiative der NutzerInnen erwartet. Die fehlende Interaktivität wird hier durch den Verweis und die Vermittlung umfangreicher Informationsmaterialien, die von den NutzerInnen konsultiert werden können, kompensiert.

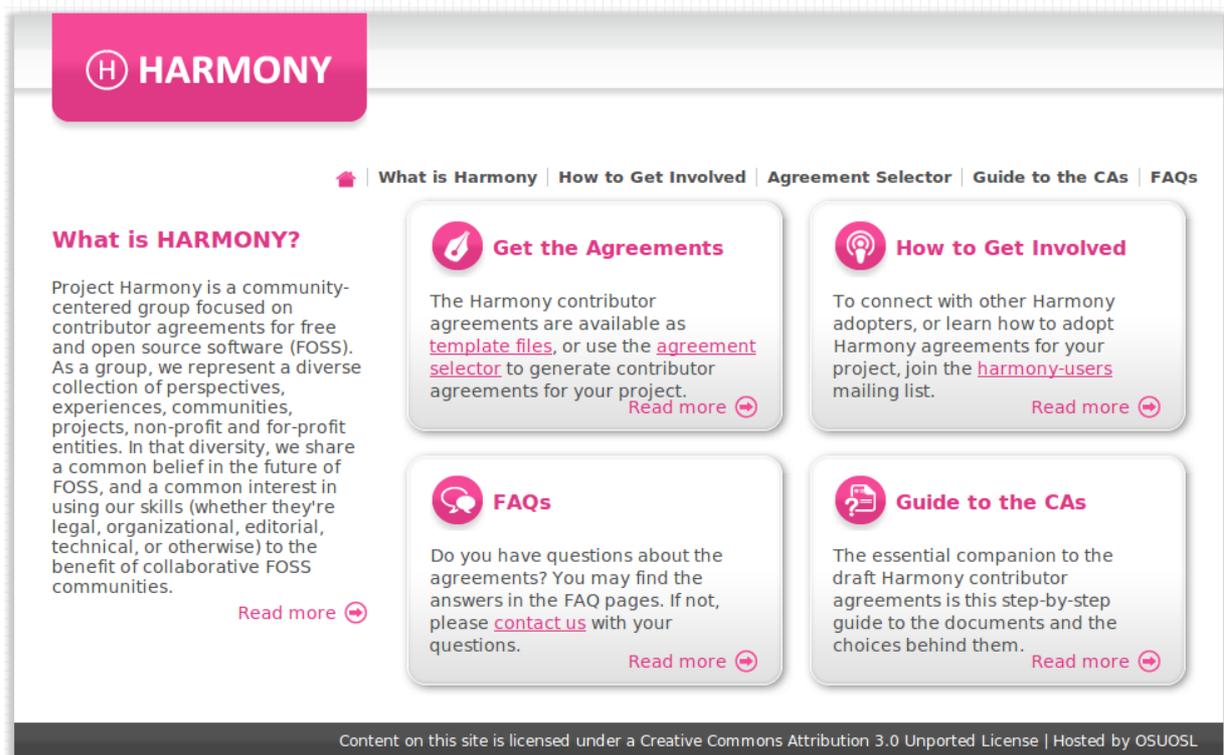
Als britische Initiative ergeben sich jedoch zwei Einschränkungen in der Anwendung außerhalb Großbritanniens. Zum einen ist dies die Anpassung des IPR Support Projects und damit des Tools auf die Verwendung im Rahmen von britischen OER Projekten. Zum anderen kann die jeweils mögliche Anpassung der CC-Lizenzen an nationale Urheber- und Verwertungsrechte zu Problemen führen, die aber weniger durch die Verwendung des Tools entstehen, sondern der allgemeinen Problematik des CC-Kontextes geschuldet sind (siehe 4.1.3).

## 4.4 Agreement Selector

### 4.4.1 Hintergrund

Das Projekt Agreement Selector - <http://selector.harmonyagreements.org/> - ist 2010 entstanden und nährt sich gleichermaßen aus dem industriellen und dem Open Source Milieu. Erklärtes Ziel ist es, die als intransparent empfundene Situation um Contributor Agreements herum zu vereinheitlichen. Dies soll durch die Verbreitung eines Grundstocks an Vorlagen geschehen. Gleichzeitig möchte das Projekt durch die Unterstützung, die das Portal bietet, den Aufwand zur Erstellung solcher Agreements minimieren und damit Ihre Verbreitung begünstigen. Darüber hinaus geht es dem Projekt um die Definition einer einheitlichen Sprache für Contributor Agreements.

Das Tool unterstützt durch die Bereitstellung von erläuterndem Material, einer Generalvorlage sowie durch eine Formularabfrage spezifiziert die Erstellung so genannter "Contributor Agreements". Diese werden in einigen Fällen der Open Source Entwicklung (FOSS) verwendet, damit ein Projekt oder ein Unternehmen in die Lage versetzt wird ein Softwareprodukt, das mittels der Zuarbeit Dritter erstellt wurde, unter einer einheitlichen Lizenz weiter zu lizenzieren. Nicht alle FOSS Projekte verwenden solche Agreements (Linux Kernel, Mozilla u.s.w.).



**Abbildung 4: Harmony, Agreement Selector**

Grundsätzlich gibt es bei solchen Agreements die Möglichkeit, dass externe EntwicklerInnen sämtliche Urheberrechte bzw. Verwertungsrechte an das Projekt oder das Unternehmen übertragen oder nur bestimmte Lizenzen, z.B. für bestimmte Verwendungsszenarien. In letzterem Fall behalten die EntwicklerInnen das generelle Urheberrecht. Harmony unterstützt beide Ansätze.

Da der FOSS-Softwareentwicklungsprozess rechtlich besser organisiert werden soll, geht es nicht im eigentlichen Sinne um die Lizenzierung von Inhalten und Daten. Diese werden in Abschnitt 2 der Vorlage jedoch unter dem Begriff "Media" zusammengefasst, der sich vor allem auf softwarebegleitendes Dokumentationsmaterial bezieht. Eine Entscheidungshilfe bei der Auswahl der richtigen Lizenz gibt es hier nicht.

Das Tool wurde während des Workshops von den TeilnehmerInnen nicht getestet. Es diene jedoch als gelungenes Referenzbeispiel dafür, wie ein funktionierendes Tool aufgebaut sein sollte und welche Anforderungen abgedeckt werden müssen, um eine wertvolle Unterstützung von Lizenzentscheidungen sicher zu stellen.

#### 4.4.2 Tool

Grundsätzliches und umfangreiches Textmaterial führt gut in die Problematik von Contributor Agreements ein und beschreibt auch Kriterien, die über die Nützlichkeit eines solchen Agreements Auskunft geben. Das Basistemplate aus dem heraus das spezifische Contributor Agreement generiert wird, steht ebenfalls online zur Verfügung und kann als Grundlage für einen Überblick über das Thema dienen. Eine kurze Schritt-für-Schritt-Anleitung hilft bei der Wahl der Optionen des Tools. Das Agreement wird auf der Basis folgender von den BenutzerInnen zu treffenden Entscheidungen generiert:

- Copyright License oder Copyright Assignment

- Outbound License des Projects: BSD, Apache, MIT, GNU, Mozilla, Eclipse und ihrer Varianten
- Media Licenses: GNU Free Documentation License, Creative Commons License und ihrer Varianten
- Angaben über was für ein Medium das Agreement ausgetauscht wird (Post, E-Mail, ...)
- Verweise auf Dokumente für Waiver und ähnliches
- Angabe der Jurisdiktion sofern anders als Projektstandort

#### 4.4.3 Probleme

Da es sich um ein Portal aus dem Kontext der Open Source Gemeinschaft handelt, finden allein offene Lizenzen Eingang in die Agreements. Dies betrifft auch Lizenzen für die so genannten Media Objekte. Die unterschiedliche Handhabung von Rights Waivers in verschiedenen Ländern wird nicht berücksichtigt. Es gibt lediglich die Möglichkeit einen Link zu einem Dokument mit solchen Waivers anzugeben, welches dann in die Vorlage integriert wird.

Das Projekt strebt zwar eine Internationalisierung der ausgelieferten Vorlagen an, hat diesen Prozess jedoch nach eigenen Aussagen noch nicht abgeschlossen. Da die Vorlagen für geltendes US-amerikanisches Recht konzipiert wurden und es keinerlei Aussagen zum Stand der Internationalisierung oder möglicher Problemfelder bei den benutzten Vorlagen gibt, ist für den nicht-amerikanischen Benutzer intransparent, inwieweit die von ihm abgerufene Vorlage Gültigkeit besitzt.

#### 4.4.4 Resümee

Das präzise und ausreichende Textmaterial liefert auch ohne das Tool eine gute Übersicht und Entscheidungshilfe. Insbesondere die Abklärung möglicher Inkonsistenzen zwischen Inbound- und Outbound Lizenzen ist eine hilfreiche Unterstützung. Die Behandlung von Datenlizenzen und ihrer Probleme wird von Harmony Agreements nicht substanziell unterstützt, da im Vordergrund der Softwareentwicklungsprozess steht. Da immer mehr "Mixed Content" Produkte auch im Kontext von FOSS Entwicklung zu erwarten sind, liegt hier eine Schwäche des Tools. Dennoch ist es zur Orientierung darüber wie ein solch unterstützendes Tool konzipiert sein sollte ein vorbildliches Beispiel. Insbesondere die Zusammenstellung von informierendem Material in Verknüpfung mit der Abstraktion, die das Tool selbst vornimmt, kann als hervorragender Ansatz betrachtet werden.

## 4.5 GeoLizenz.org, Lizenzierung von Geoinformationen

### 4.5.1. Hintergrund

Nach eigener Aussage auf der Homepage ist GeoLizenz.org - <http://www.geolizenz.org/> - "eine Webanwendung, mit der Lizenzen für Geodatenprodukte schnell und einheitlich zu vergeben und zu beziehen sind. AnbieterInnen können ihre Geodatenprodukte registrieren und mit einer passenden Lizenz ausstatten. NutzerInnen können mit einem einfachen Klickprozess eine standardisierte Lizenz für das Produkt ihrer Wahl beziehen." Das Angebot richtet sich damit sowohl an DateneigentümerInnen, die eigene Daten für die Nutzung durch andere lizenzieren wollen, als auch an DatennutzerInnen, die eine Lizenz für die Nutzung bestimmter "Produkte" beziehen möchten.

Im Rahmen des Workshops wurden nur die Funktionalitäten für DatenanbieterInnen getestet und bewertet. Das System wird als ein vom Bundesministerium für Wirtschaft finanziertes Pilotprojekt bis 2016 entwickelt, das zum Ziel hatte zu prüfen, "inwieweit eine vereinfachte und standardisierte Bereitstellung und Nutzung von Geodaten und Geodatendiensten in Form einer Klick-Lizenzierung den Markt für staatliche Geoinformationen aktivieren kann". Insofern liegt der Fokus des Tools auf der Verbesserung der Geowirtschaft und richtet sich ausschließlich an Anbieter, die Geodaten als Webservices zur Verfügung stellen. Den derzeitigen Betrieb sichert und als Ansprechpartner steht die Kommission für Geoinformationswirtschaft mit Sitz in Hannover zur Verfügung.



**Abbildung 5: geolizenz.org, Werkzeug zur Lizenzierung von Geodatenprodukten**

#### 4.5.2 Tool

Für die Nutzung der Anwendung ist eine Registrierung erforderlich. Danach werden in acht verschiedenen Stufen verschiedene Aspekte zur gewünschten Lizenz abgefragt. In der Terminologie der Anwendung wird dieser Vorgang als "Produktregistrierung" bezeichnet, wobei ein "Produkt" eine spezifische Lizenz für ein spezifischen Webservice (WMS, WFS, CSW, WCS, FTP) meint. Dabei besteht die Möglichkeit für einen Webservice für unterschiedliche Zielgruppen unterschiedliche Lizenzen zu generieren.

- "Hochladen": Hier muss eine URL-Adresse (z.B. für einen Geodatendienst oder eine FTP-Ressource) angegeben werden, für welche die Lizenz gelten soll.
- "Thema": Hier müssen Schlagwörter vergeben werden, die den Dienst knapp beschreiben, um ihn auffindbar zu machen. Die meisten wählbaren Begriffe besitzen dabei keinen oder nur einen geringen Bezug zu geisteswissenschaftlicher Forschung.

- “Nutzergruppen”: In diesem Schritt kann festgelegt werden, für welche Nutzergruppe (Wirtschaft, Wissenschaft, Verwaltung, Interessengemeinschaft, Privatperson) das zu registrierende Produkt verfügbar sein soll.
- “Datenschutz”: Als 4. Punkt erfolgt eine Abfrage, ob die angebotenen Geodaten einen Personenbezug aufweisen, insofern also einem besonderen Datenschutz unterliegen. Es besteht die Möglichkeit, bestimmte Voraussetzungen anzugeben, bevor NutzerInnen Zugriff auf ein Produkt gewährt wird (z.B. erst nach dem Nachweis eines berechtigten Interesses oder erst nach Einwilligung der betroffenen Personen)
- “Beschreibung”: Da die Lizenzen registriert werden und über einen Katalog durchsuchbar sind, ist eine knappe Freitext-Beschreibung anzugeben.
- “Nutzungsart”: In diesem entscheidenden Schritt können drei Optionen zur Nutzungsart ausgewählt werden:
  - Kommerzielle Nutzung erlaubt / nicht erlaubt
  - Weiterverarbeitung erlaubt / nicht erlaubt
  - Nutzung in öffentlichen Netzwerken erlaubt / nicht erlaubt
- “Preis”: Vom Betreiber des Tools ist angedacht, auch die Registrierung von kostenpflichtigen Produkten (Webservices) zu ermöglichen. Da dies aktuell (Stand 10.2013) nicht möglich ist, können Daten nur kostenfrei angeboten werden.
- “Profil”: Aufgrund der zuvor gemachten Angaben zu erlaubten Nutzungsart wird eine von neun standardisierten Geo-Lizenz-Variante vorgeschlagen, die auch als PDF heruntergeladen werden kann. Abschließend muss die Produktregistrierung bestätigt werden und es beginnt eine 30-tägige Frist für letztmalige Änderungen, bevor die Lizenz vollgültig und veröffentlicht wird.

### 4.5.3 Probleme

Unter der genannten Einschränkung, dass es sich hier um ein webbasiertes Angebot handelt, das für Geodaten jeglicher Art, die als Webservices angeboten werden, konzipiert wurde und keinen spezifischen Bezug zu wissenschaftlichen Daten besitzt, sind keine größeren Probleme zu benennen. Die Art der Daten bringt es mit sich, dass zur erfolgreichen Nutzung des Tools Vorkenntnisse über das Funktionieren von Geo-Webservices erforderlich sind. Bislang noch nicht realisiert ist die kostenpflichtige Lizenzierung von Daten, was aber für wissenschaftliche Daten vermutlich kein größeres Defizit darstellen wird.

### 4.5.4 Resümee

Die Webanwendung ist für die o.g. Zielgruppe ein geeignetes, leicht verständliches und sehr praktikables Tool, bei dem man am Ende eine geeignete Lizenz für einen Geo-Webservice erhält. Ein besonderer Vorteil besteht darin, dass die Lizenzen registriert werden, so dass NutzerInnen, die von Web-Services nutzen wollen, einfach erfahren, auf welche Weise diese genutzt werden können und wie ggf. mit Einschränkungen umzugehen ist.

Auch wenn es sich um ein Pilotprojekt handelt, ist es technisch und inhaltlich ausgereift, so dass es bereits jetzt erfolgreich genutzt werden kann. Die verschiedenen angebotenen Lizenzen werden detailliert erklärt und ein ausführlicher FAQ-Bereich bietet Hilfe bei Unklarheiten hinsichtlich bestimmter Begriffe oder der Benutzung. Darüber hinaus gibt es Hintergrundinformationen zur

INSPIRE-Richtlinie, welche die rechtliche Grundlage für den Austausch von Geodaten und die Schaffung einer europäischen Geodateninfrastruktur bildet.

In der Art und Weise der Nutzerführung und der Strukturierung der unterschiedlichen Lizenzaspekte kann die Seite [geolizenz.org](http://geolizenz.org) sicherlich als Vorbild auch für andere Daten- und Fachbereiche eingestuft werden.

## 4.6 SIP-Builder des Digitalen Archives NRW

### 4.6.1. Hintergrund

Im Rahmen des "Digitalen Archives NRW" - <http://www.danrw.de/> - wurde eine Anwendung entwickelt, die es DateneigentümerInnen erleichtern soll, ihre Daten für die Langzeitarchivierung vorzubereiten.<sup>2</sup> Dabei geht es konkret um Spezifika und Workflows einer nachhaltigen Infrastruktur, die zur Zeit bundeslandspezifisch in Nordrhein-Westfalen für verschiedene Fächer und Institutionen (vor allem Bibliotheken, Museen, Archive, Denkmalämter) aufgebaut wird. Das ganze System orientiert sich dabei an dem OAIS-Standard, nach dem die Übergabe von Daten eines Individuums oder einer Institution an eine Archivierungseinrichtung als "Submission Information Package (SIP)" bezeichnet wird.

Zur Vorbereitung dieser SIP wurde der sogenannte SIP-Builder entwickelt, der für die Frage der Lizenzierung von Daten insofern interessant ist, da der Dateneigentümer vor der Übergabe seiner Daten die Möglichkeit erhält, Angaben zur künftigen Nutzung und Weitergabe zu machen. Er legt fest, ob und wann für wen (Öffentlichkeit oder nur für die eigene Institution) sowie in welcher Qualität Daten publiziert werden dürfen

Das Tool "verpackt" dann die zu archivierenden Dateien zusammen mit diesen rechtlichen Vorgaben und standardisierten Metadaten, damit diese in sog. Knotenpunkte des Digitalen Archivs NRW eingespeist und dort weiterverarbeitet werden können.

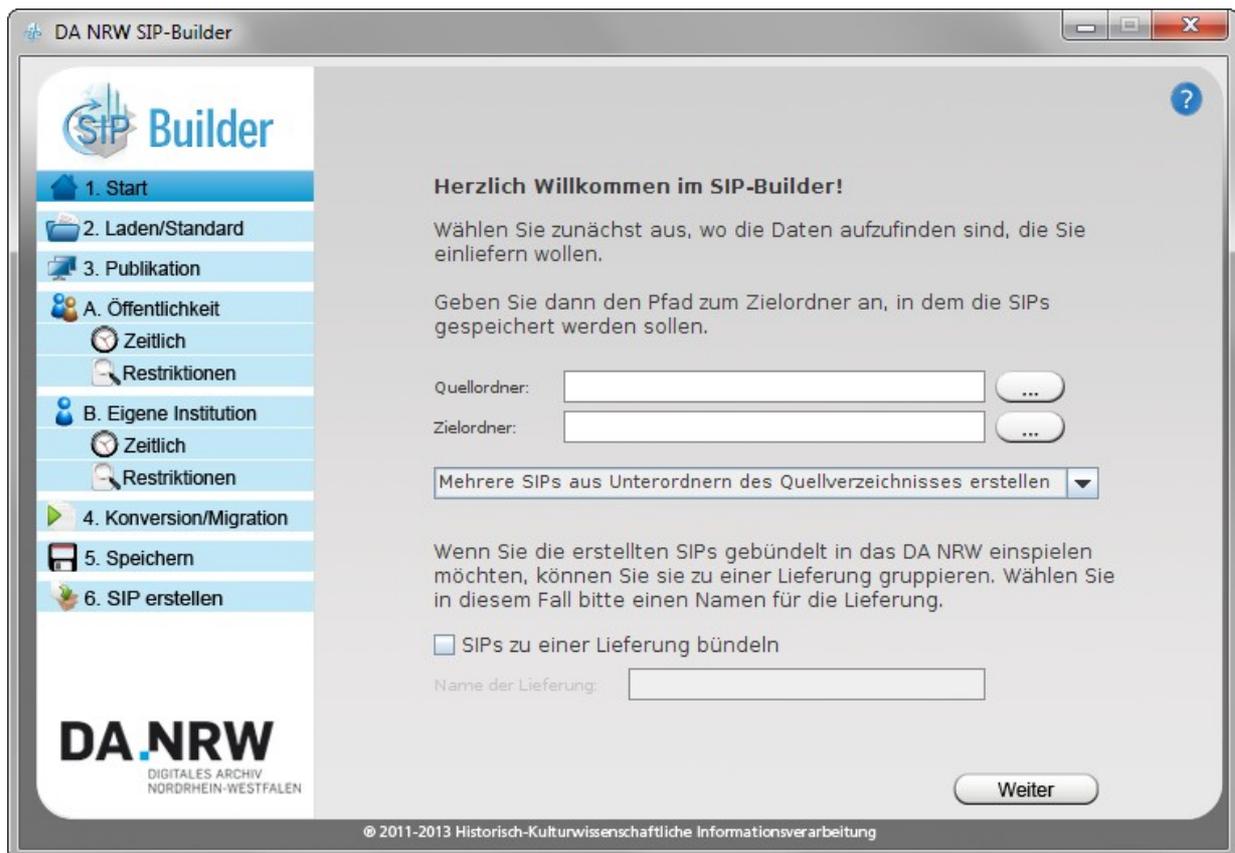
### 4.6.2 Tool

Der SIP-Builder als Tool ist sowohl im Modus mit grafischer Oberfläche (GUI) als auch als Kommandozeilenprogramm (CLI) ausführbar. Der GUI Modus soll hier kurz in seiner Oberfläche und im Ablauf beschrieben werden.

Nach dem Herunterladen der Software und der einfachen Installation auf dem Rechner erscheint das Startbild des SIP-Builders. Hier erfolgt eine Abfrage, wo die zu archivierenden Dateien sich aktuell befinden und in welchem Ordner das zu erzeugende SIP gespeichert werden soll. Dabei kann nicht nur ein SIP erstellt werden, sondern auch automatisiert mehrere SIPs mit den gleichen Einstellungen erzeugt werden (Jedes Unterverzeichnis ergibt ein SIP); diese lassen sich zudem als eine "Lieferung" bündeln, d.h. als eine zusammengehörige Entität im DANRW bearbeiten.

---

<sup>2</sup> Download: <https://da-nrw.hki.uni-koeln.de/sipbuilder/SipBuilder.zip>.

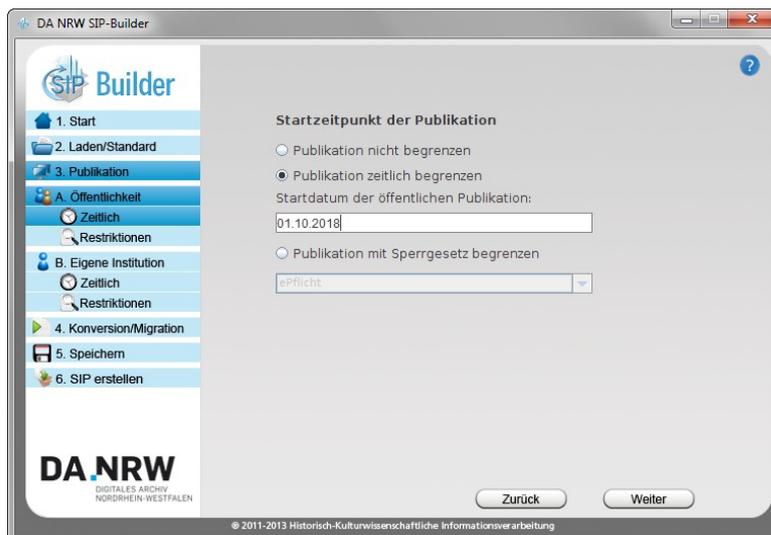


**Abbildung 6: SIP-Builder, DA.NRW**

Danach erfolgt eine Abfrage diverser rechtlicher Einstellungen für die weitere Verarbeitung und Veröffentlichung der zu erzeugenden SIPs. Es können verschiedene Optionen festgelegt werden:

- ob Dateien grundsätzlich publiziert werden dürfen oder nicht;
- ob eine Publikation zeitlich begrenzt sein soll, d.h. erst ab einem bestimmten Datum erfolgen soll;
- ob für die Ansicht der archivierten Dateien bestimmte Restriktionen, ggf. zeitlich begrenzt, gelten sollen;
- wie die Vorschau-Restriktionen für Texte-, Bilder-, Audio- und Video-Inhalte aussehen sollen;
- ob einer Konversion- und Migration von eingelieferten Daten durch das Archiv zugestimmt wird oder nicht.

Diese Angaben können sowohl für die Öffentlichkeit als auch die eigene Institution gemacht werden, d.h. im Detail unterschiedlich ausfallen (DA NRW 2014).



**Abbildung 7: SIP-Builder, DA.NRW  
-Schutzzeiteinstellung**



**Abbildung 8: SIP-Builder, DA.NRW,  
Vorschaurestriktionen**

Abschließend wird im untersten Menüpunkt der Auftrag zur Erzeugung eines SIPs erteilt, wodurch die Angaben in einer XML-Datei exportiert und innerhalb des erzeugten SIP-Pakets gespeichert werden.

#### 4.6.3 Probleme

Vielleicht als das Hauptproblem des SIP-Builders zu bezeichnen ist seine spezifische Einbindung in den Workflow der Langzeitarchivierung in NRW. Dadurch sind in der aktuellen Version einerseits die Einstellungen von Vorschau-Restriktionen auf bestimmte Dateitypen beschränkt und können andererseits Art und Umfang der Nutzungsrechte nur für zwei Zielgruppen festgelegt werden. Während des Workshops wurde eine ältere Version des Tools getestet, mittlerweile steht eine neuere Version zur Verfügung. Die Anwendung der älteren Version des Tools erforderte ein gewisses Grundverständnis der Datenarchivierung gemäß der Beschreibung des OAIS und Felder, Buttons und Drop-Down-Menüs waren nicht

immer selbsterklärend. Es fehlten ausführliche Hilfeoptionen oder eine Einführung, die die Handhabung intuitiver und einfacher machen würden. Die neuere Version ist im Hinblick darauf noch einmal zu testen.

#### **4.6.4 Resümee**

Insgesamt ist die Entwicklung des DA-NRW und des SIP-Builder in technischer und konzeptueller Hinsicht sehr ausgereift und wird der aktuelle Wissensstand zur Langzeitarchivierung von Daten vorbildlich umgesetzt. Dennoch ist es als Tool für die Datenlizenzierung außerhalb dieses Kontextes ungeeignet. Da die Anwendung erst in der Version 0.4 getestet wurde, bleibt zu hoffen, dass durch die weitere Entwicklung die Benutzerfreundlichkeit und der Funktionsumfang verbessert wird. Auch wenn mit dem Tool in seinem jetzigen Stadium und aufgrund seiner Beschränkung auf NRW keine brauchbare Lizenz erstellt werden kann, macht es einen potentiellen Lizenzgeber auf Punkte und Aspekte aufmerksam, die bei einer Lizenzierung zu beachten sind und ggf. auf eine andere Art und Weise festgehalten werden müssen.

## **5. Die Lizenzierung von Daten als Teil der Langzeitarchivierung am Beispiel von ADS (UK) und DANS (NL)**

Spätestens wenn Daten in ein Langzeitarchiv überführt werden sollen, stellt sich die Frage nach deren Nachnutzung, die durch Lizenzen explizit geregelt werden müssen. Im Bereich der Archivierung von altertumswissenschaftlichen Daten gibt es in Europa zwei Einrichtungen, auf die hier kurz eingegangen werden soll, um zu beschreiben, auf welche Weise diese Frage in den Prozess eingebunden ist.

Der Archaeology Data Service in York in Großbritannien regelt die Nutzungsbedingungen mit einem Datengeber über eine "Deposit Licence". In diesem vertraglich bindenden Formular werden u.a. die Rechte und Pflichten der DatengeberInnen als auch des Archivs festgehalten. Bzgl. der Datennutzung wird generell ein "Open Access" festgelegt, der allerdings eine kommerzielle Nutzung ausschließt. Falls erforderlich ist ein befristetes Embargo (also ein Veröffentlichungsverbot) von Daten möglich, dessen Ende aber zu Beginn festgelegt wird. NutzerInnen, die die Daten über die Homepage des ADS nutzen wollen, müssen die "Terms and Conditions of Use" akzeptieren, bevor Sie Projektarchive ansehen und Dateien herunterladen können.

Etwas anders ist die Lösung bei eDNA / DANS gestaltet. Hier gibt es ein Online-Formular zum Hochladen von Dateien, in dessen Rahmen auch verschiedene Metadaten abgefragt werden. An einer Stelle müssen die DatengeberInnen sich zwischen vier Optionen zur späteren Datennutzung entscheiden:

- Open access - Unbeschränkter Zugriff für alle registrierten Systemnutzer
- Restricted: archaeology group - Zugriff beschränkt auf solche Nutzer, die der Nutzergruppe "Archäologie" angehören
- Restricted: request permission - Registrierte Systemnutzer dürfen Daten erst dann einsehen, wenn der Eigentümer seine individuelle Zustimmung erteilt hat.
- Other access - Das System gewährt keinen unmittelbaren Zugriff auf Daten und zeigt nur einzelne Metadaten zur besseren Auffindbarkeit. Diese Option ist nur erlaubt, wenn die Daten an einer anderen Stelle veröffentlicht und erreichbar sind.

Sofern erforderlich kann eine Veröffentlichung von Daten zeitlich befristet verzögert werden (sog. Embargo), aber nicht prinzipiell verhindert werden. In einem Freitext-Kommentar kann der Rechteinhaber zusätzlich angeben, ob bestimmte rechtliche Nutzungseinschränkungen nur für bestimmte Dateien (und nicht für die gesamte Datensammlung) vorliegen, die berücksichtigt werden müssen.

## Schlussfolgerung und Ausblick

Muster für Datenlizenzen und bestehende Guidelines für die Lizenzierung von Forschungsdaten sind für geisteswissenschaftliche Forschungsprojekte zu Allgemein gehalten. Sie decken nicht die zumeist sehr speziellen Probleme dieser Projekte in lizenzrechtlichen Fragen ab. Darüber hinaus sind sie zumeist in einem Rechtskontext verfasst, der nicht dem deutschen Recht entspricht oder dessen Übertragbarkeit in deutsches Recht unklar bleibt. Eine allgemeingültige Mustervorlage zur Lizenzierung von geisteswissenschaftlichen Forschungsdaten ist aufgrund der Heterogenität der Daten als auch ihrer Entstehungs- und Nutzungskontexte nicht möglich.

Das Interesse an einem Informationsangebot zur Klärung rechtlicher Fragen und Aspekte von Forschungsdaten ist in den Geisteswissenschaften groß. Dennoch muss bei vielen GeisteswissenschaftlerInnen erst noch ein Bewusstsein dafür geschaffen werden, in welchem hohen Maß Rechtlklärung und die Lizenzierung von Forschungsdaten für geisteswissenschaftliche Forschende relevant ist. Dies ist um so wichtiger, als dass eine Beteiligung der Geisteswissenschaften an den Debatten wie Open Data dringend notwendig ist. Fördernde Einrichtungen werden Open Data zunehmend in ihre Förderkriterien aufnehmen. Viele TeilnehmerInnen des Workshops sahen sich jedoch durch einen Mangel an Grundwissen außer Stande, sich zu dieser Entwicklung zu verhalten.

Es wurde ebenfalls im Austausch mit den ExpertInnen angedeutet, dass auch innerhalb der juristischen Bearbeitung der offenen Lizenzierung von Forschungsdaten noch ungelöste Probleme bestehen. So wird trotz der Eindeutigkeit, dass Creative Commons Lizenzen für Forschungsdaten im Sinne von Datenfakten unpassend sind, diese immer noch verwendet. Dies liegt an der mangelnden Trennschärfe in der juristischen Bewertung einer kreativen Leistung und der besonderen Situation in den Geisteswissenschaften. Dieser Umstand ist als zusätzlicher Faktor für die Unsicherheit von GeisteswissenschaftlerInnen innerhalb der Debatte nicht zu vernachlässigen. Unterschiedliche Meinungen gibt es darüber hinaus auch, ob eine Datenbank als Gesamtobjekt zu lizenzieren ist oder unterschiedliche Bestandteile wie unterschiedliche Datenobjekte aber auch Datenmodell und Daten getrennt von einander lizenziert werden können, bzw. sollten. Der letzte Ansatz wird durch die ODbL repräsentiert. Solcherlei Fragestellungen erschweren das Erstellen zuverlässiger Hilfsangebote und fördern ebenfalls das häufig anzutreffende Unbehagen von GeisteswissenschaftlerInnen gegenüber offenen Lizenzen und der mehrfach durch die Experten artikulierten Position ShareAlike und Non-Commercial Attribuierungen nicht als offen zu betrachten (Open Definition 2014).

Gerade an dieser Stelle deutete sich auch an, dass die ideologische Diskussion um offene Lizenzen noch nicht ausreichend zu Ende geführt ist. So brachte ein Teilnehmer ein, dass die Verwendung einer offenen Lizenz unter Verzicht auf eine Non-Commercial Attribution in seinem Feld zu einer Wissensmonopolisierung in privatwirtschaftlichen Bereichen geführt hat. Hier stehen sich Argumentationen

vor dem Hintergrund eines rein operativen Verständnisses von Offenheit und eines auch qualitativen Verständnisses von Offenheit gegenüber. GeisteswissenschaftlerInnen ohne ausgeprägtes Verständnis für die Thematik fällt es schwer, sich hier einen Überblick zu verschaffen, sie nehmen aber die unklare Situation deutlich wahr. Der daraus resultierenden Unsicherheit kann durch mehr Transparenz bei der Bearbeitung dieser Konfliktpunkte durch Förderinstitutionen, JuristInnen, unabhängige Initiativen und Tools begegnet werden.

AP 3.3 sieht aufgrund der hier zusammengetragenen Ergebnisse die Notwendigkeit, das Thema Lizenzierung von geisteswissenschaftlichen Forschungsdaten weiterzubearbeiten. Die Ergebnisse des Fragebogens, die in diesen Bericht eingegangen sind, werden in die gemeinsam mit AP 3.2 aufzubauende Knowledge Base im DARIAH-DE Portal eingehen. Zusätzlich ist die Zusammenstellung einer laufenden Bibliographie als Teilsammlung der DARIAH-DE Zotero Gruppe geplant. Der Fragebogen wurde auch auf dem dritten DARIAH-EU General VCC meeting in Kopenhagen im September 2013 vorgestellt und es wurde angeregt, diesen nun durch weitere EU-Partnern zu übersetzen, damit eine breite, vergleichbare Datenbasis entsteht, die es erlaubt, auch auf europäischer Ebene Lösungen für den Austausch von Lizenzinformationen für geisteswissenschaftliche Forschungsdaten zu finden.

## Literatur und Webressourcen

Hinweis: Der letzte Zugriff auf die Webressourcen erfolgte am 13. Januar 2014.

Ball, Alex. 2012. *How to License Research Data*. DCC How-to Guide. Edinburgh.  
[http://www.dcc.ac.uk/sites/default/files/documents/publications/reports/guides/How\\_To\\_License\\_Research\\_Data.pdf](http://www.dcc.ac.uk/sites/default/files/documents/publications/reports/guides/How_To_License_Research_Data.pdf).

Beigel, Herbert. 1984. *Urheberrechte des Architekten*. Bauverlag.

CLARIN - Common Language Resources and Technology Infrastructure. 2010.  
„Classification Guide for Deposition Licenses“. <http://www-sk.let.uu.nl/u/M7S-2.3.pdf>.

Creative Commons. 2014. „Was ist CC? - Creative Commons“.  
<http://de.creativecommons.org/was-ist-cc/>.

DA NRW. 2014. „DA NRW Benutzerhandbuch“.  
<https://docs.google.com/document/d/1aUSnr75ptHOG3G018ruuE-iBOKd6-kQaoSuYRvzxFdl/>.

DASISH - Data Service Infrastructure for the Social Sciences and Humanities. 2014. „Training - Access Policies & Licensing“.  
<http://training.dasish.eu/training/1/index.html>.

EConnect. 2014. „Public Domain Calculator - About Europeana“.  
[http://outofcopyright.eu/about\\_europeana.html](http://outofcopyright.eu/about_europeana.html).

Europäisches Parlament. 1996. *Directive 96/9/EC*. <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31996L0009:EN:HTML>.

IANUS. 2013a. „IANUS - Forschungsdatenzentrum Archäologie & Altertumswissenschaften“. <http://www.ianus-fdz.de/>.

———. 2014b. „Forschungsdaten für Andere - Veranstaltungen - IANUS - Forschungsdatenzentrum Archäologie & Altertumswissenschaften“.  
[http://www.ianus-fdz.de/projects/veranstaltungen/wiki/Forschungsdaten\\_f%C3%BCr\\_Andere](http://www.ianus-fdz.de/projects/veranstaltungen/wiki/Forschungsdaten_f%C3%BCr_Andere).

„IViR - Instituut voor Informatierecht - Institute for Information Law“. 2014.  
<http://www.ivir.nl/>.

JISC. 2014. „Comparison of Open Licenses » University of Hertfordshire - Research Data Toolkit“.  
<http://research-data-toolkit.herts.ac.uk/2013/04/comparison-of-open-licenses/>.

„Kennisland“. 2014. <http://www.kennisland.nl/>.

Klimpel, Paul, Hrsg. 2012. *Freies Wissen Dank Creative-Commons-Lizenzen*.  
[https://docs.google.com/document/d/1RWzgSeKhhyum30hdWkBSAvFz6Lw7ky\\_jAgWVvKly4RkU/](https://docs.google.com/document/d/1RWzgSeKhhyum30hdWkBSAvFz6Lw7ky_jAgWVvKly4RkU/).

Morlock, Alfred. 2005. *Die HOAI in der Praxis: mit vielen Mustern prüffähiger Honorarabrechnungen*. Düsseldorf: Werner.

„OER IPR Support“. 2014. <http://www.web2rights.com/OERIPRSupport/>.

„Open Definition“. 2014. <http://opendefinition.org/>.

Spearman, Mike, Sharyn Emslie, und Paul O’Sullivan. 2012. „D7.2 IPR Scheme“.  
<http://3dicons-project.eu/eng/content/download/3046/23150/version/1/file/ICT+PSP+Deliverable7.2+IPR+Scheme.pdf>.

UrhG. 2014. *Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte*. In: *Gesetze im Internet*. Berlin: Bundesministerium für Justiz und für Verbraucherschutz.  
<http://www.gesetze-im-internet.de/urhg/>.

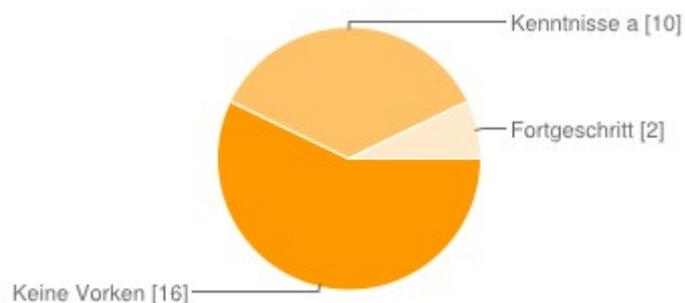
„Web2Rights.com“. 2014. <http://www.web2rights.com/>.

# Anhang

## 1. Nutzerbefragung

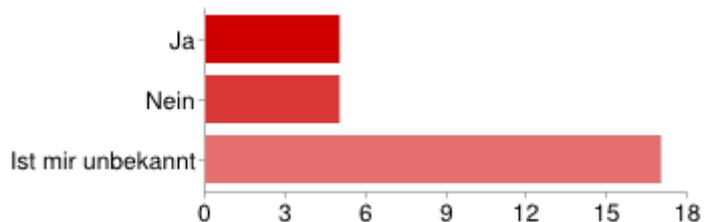
An dieser Umfrage haben 29 Teilnehmer und Teilnehmerinnen des zweitägigen Lizenzworkshops (2./3.9.2013, DAI Berlin) mitgewirkt. Sie wurde im Vorfeld des Workshops erhoben.

### [Q 1.1] Kenntnisstand



Keine Vorkenntnisse	16	57 %
Kenntnisse aus erster Anwendung	10	36 %
Fortgeschrittene Kenntnisse	2	7.00 %

### [Q 1.2] Gibt es Richtlinien für den Umgang mit Lizenzrechten an Ihrer Organisation/ Ihrem Institut?



Ja	5	19 %
Nein	5	19 %
Ist mir unbekannt	17	63 %

## [Q 1.3] Motivation für die Teilnahme an diesem Workshop

Motivation für die Teilnahme an diesem Workshop
Bereits bei meiner Magistraarbeit tauchte das Problem auf, wie mit den von mir erhobenen Daten von ausländischem Fundmaterial lizenztechnisch umzugehen ist.
Neben den Vor- und Nachteilen bestimmter Lizenzierungsmodelle (und den Vorgaben der Geldgeber) interessiert mich besonders die Frage, ob ich publiziertes Material (sprich Texteditionen) für meine Datenerschließung benutzen darf, wenn diese online gehen soll, oder ob ich tatsächlich mit Manuskripten arbeiten muss: Wie sind die Nutzungsrechte für editierte Texte antiker Autoren, die in "modernen" Editionen vorliegen?
Ich bin zu Zeit mit dem Aufbau einer Infrastruktur zur Speicherung von Forschungsdaten aus den Humanities beschäftigt. Hier wäre uns weiterführendes Know-How zum Thema Lizenzierung von Forschungsdaten sehr willkommen.
Kooperation mit DARIAH und Landesarchäologie
Wichtiges Thema in der Zukunft
Wunsch nach umfassender rechtlicher Information zu Fragen des Urheberrechts (sowohl was eigene Daten als auch Daten von Dritten anbelangt) und Nutzungsrechte von Forschungsdaten, gerade auch im Hinblick auf die momentane Erstellung eines digitalen Archivs der Daten der Forschungsstelle Afrika
Aufklärung über den rechtlichen Hintergrund der Lizenzierung von Forschungsdaten
Der Wunsch zur umfassenden Bereitstellung von Forschungsdaten, auch noch vor Abschluss und Publikation des Projekts, werden immer häufiger im Kollegenkreis vorgetragen. Was darf ich selbst mit den eigenen Daten vor dem Hintergrund der Rechte des DAI tun, wie dürften die Kollegen die Daten verwenden? Über welche Austauschschienen darf der Datentransfer laufen (Webpages mit definiertem Zugängerkreis, Server, Dropbox etc.)? Wie steht es mit den Intellectual Property Rights oder z. B. dem Erstveröffentlichungsrecht der Projektinitiatoren, wie werden die gewahrt?
Erlangung von Kenntnissen bzgl. Lizenzierung wg. Digitalisierung eigener Daten und Datenaustausch, Interesse am lanus-Projekt
Sicherer Umgang mit Daten und Rechten zur (Langzeit-)Archivierung, Publikation mit Projektpartnern und Mitarbeitern
Da die Daten aus Südamerika stammen, sollen sie erstens publiziert und zweitens den lokalen Gemeinschaften (der wissenschaftlichen aber auch vor allem den direkt im Forschungsgebiet ansässigen) zur Verfügung stehen. Dazu ist eine gute Lizenzierung und Erfahrung im digitalen Bereich nötig.
Aufgrund des zunehmenden Sharings von Daten unter Kollegen v.a. im südamerikanischen Raum und der Vermittlung und Bereitstellung der Daten für lokale Communities direkt im Forschungsgebiet suche ich nach Erfahrungen im Bereich Lizenzierung um meine Daten zu teilen und sie gleichzeitig zu schützen.
Ich absolviere neben meinem Promotionsstudium ein Fernstudium im Bereich Wirtschaftsingenieurwesen mit dem Schwerpunkt Informations- und Kommunikationslogistik. Ziel ist es, das altertumswissenschaftliche Studium mit dem Ingenieursstudium später beruflich zu kombinieren. Wirtschaftsingenieure besitzen einen betriebswirtschaftlich-rechtlichen Schwerpunkt, den ich perspektivisch in den Bereich der DH einbringen möchte (Fragen der Finanzierung von Projekten, rechtliche Belange etc. neben rein informationstechnischen Fragen). Kenntnisse zu Lizenzdaten stellen hier bislang ein Defizit dar.
Mich interessiert der allgemeine Konsens im Umgang mit o.g. Daten. Wie ist der juristische Rat dazu? Können Institute Ihre eigenen Lizenzregeln festlegen ohne das allgemeingültige Lizenzrecht zu beachten?

Interesse am Schutz der Forschungsdaten, die aber trotzdem bereits öffentlich zugänglich sein sollten, außerdem Frage des Schutzes des Materials anderer, das man für die eigene Web-Datenbank-Publikation zur Verfügung bekommen hat, Erfahrung der Zusammenarbeit im Forschungsverbund

Auslotung der Möglichkeiten und rechtlichen Einschränkungen bei einer Digitalisierung der Projektdaten

s.o. Ich möchte mehr darüber erfahren, welche Rechte die Urheber der archäologischen Daten überhaupt haben angesichts der digitalen Zusammenführung in zentralen Datenbanken, wie sichergestellt werden kann, dass vor der Publikation der Grabungsergebnisse bei webbasierten Datenbanklösungen wichtiges unter Verschluss bleibt und welche Modelle es überhaupt gibt. Und wie beim DAI mit Lizenzierung umgegangen wird.

Information über die Thematik

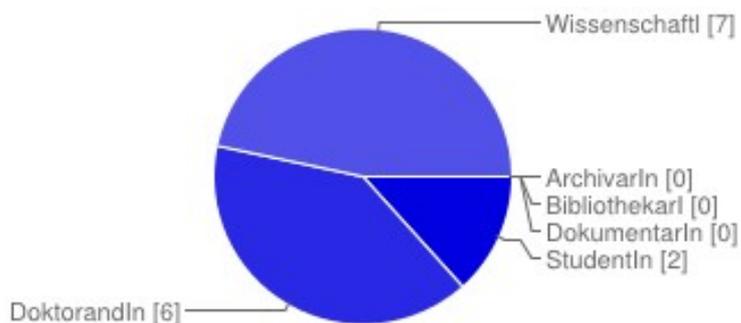
Fortbildung; Austausch zum Thema öffentliche Ausgabe von Forschungsdaten, welche rechtlichen Aspekte sind zu beachten, was sind die Standards; welche Abstufungen verwenden andere Projekte in der Ausgabe ihrer Daten an unterschiedliche Nutzergruppen

Einblicke in do's and don'ts sowie Lizenzfragen im Publikationsbereich

Ich arbeite eine Grabung auf und möchte meine Forschungsdaten gerne digital zur Verfügung stellen. Problem: es ist eine USamerikanische Grabung, gibt es dort andere Lizenzrechte?

Einblick in den Umgang mit Lizenzrechten

**[Q 2.1] Welchen wissenschaftlichen/beruflichen Status haben Sie?**

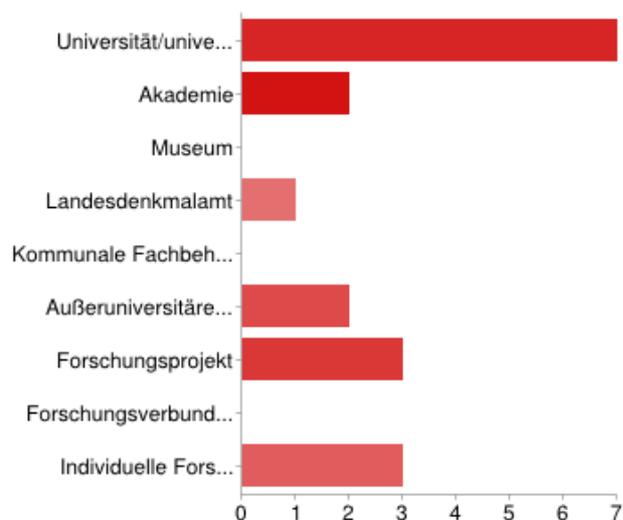


StudentIn	2	13 %
DoktorandIn	6	40 %
Wissenschaftlicher Mitarbeiter	7	47 %
ArchivarIn	0	0 %
BibliothekarIn	0	0 %
DokumentarIn	0	0 %

**Q 2.2] Welcher Fachrichtung ordnen Sie sich zu?**

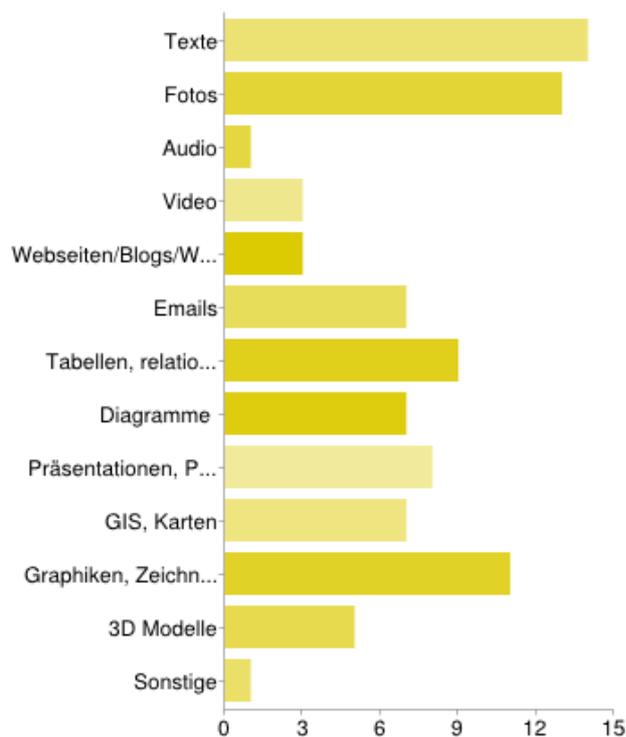
Klassische Archäologie	4	15 %
Provinzialrömische Archäologie	1	4 %
Urgeschichte / Prähistorische Archäologie	4	15 %
Frühgeschichte	1	4 %
Mittelalterarchäologie	1	4 %
Vorderasiatische Archäologie	1	4 %
Orientalische Archäologie	1	4 %
Ägyptische Archäologie	1	4 %
Altamerikanistik	2	7 %
Afrikanische Archäologie	1	4 %
Ägyptische Philologie	2	7 %
Koptologie	1	4 %
Numismatik	3	11 %
Geoarchäologie	2	7 %
Anthropologie	2	7 %

### [Q 2.3] Für welche Institution sind Sie tätig?



Universität/universitäres Forschungsinstitut	7	39 %
Akademie	2	11 %
Museum	0	0 %
Landesdenkmalamt	1	6 %
Kommunale Fachbehörde für die Bodendenkmalpflege	0	0 %
Außeruniversitäre Forschungseinrichtung	2	11 %
Forschungsprojekt	3	17 %
Forschungsverbund (SPP, SFB, Graduiertenschule, Exzellenzcluster, etc.)	0	0 %
Individuelle Forschung / Qualifizierungsarbeiten	3	17 %

**[Q 2.4] Welche digitalen Materialien nutzen Sie bzw. erzeugen Sie im Rahmen Ihrer Forschung?**



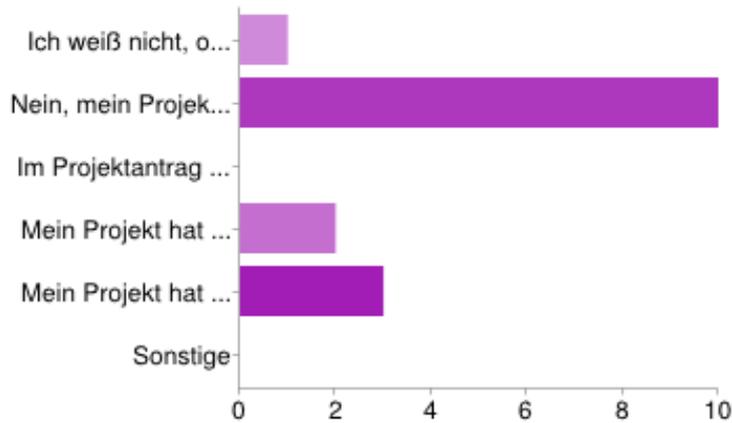
Texte	14	16 %
Fotos	13	15 %
Audio	1	1 %
Video	3	3 %
Webseiten/Blogs/Wikis	3	3 %
Emails	7	8 %
Tabellen, relationale Datenbanken	9	10 %
Diagramme	7	8 %
Präsentationen, Poster	8	9 %
GIS, Karten	7	8 %
Graphiken, Zeichnungen	11	12 %
3D Modelle	5	6 %
Sonstige	1	1 %

**[Q 2.5] Haben Sie eines folgender Probleme erlebt, wenn Sie digitales Material nachgenutzt haben, eigenes oder das anderer Forschungskollegen?**



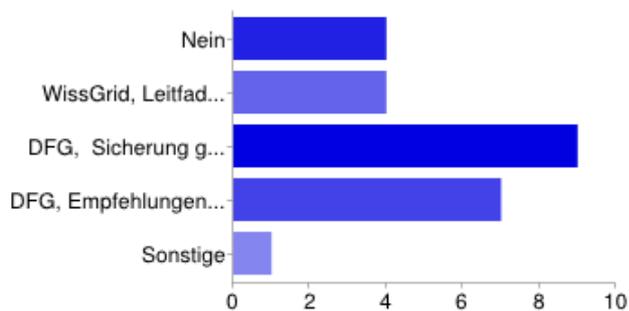
Ich nutze weder mein eigenes noch anderes digitales Material nach	0	0 %
veraltete Dateiformate	12	19 %
veraltete Datenträger (floppy disk etc.)	8	13 %
veraltete Software	11	17 %
fehlende Informationen, um die digitalen Materialien/Daten zu verstehen (Formeln in Tabellen etc.)	8	13 %
Sicherheitsbarrieren	5	8 %
Vertraulichkeitsbarrieren	4	6 %
Datenschutzrechtliche Barrieren	5	8 %
(hohe) Kosten / Gebühren	6	10 %
keine Probleme	1	2 %
defekter Datenträger	2	3 %
Sonstige	1	2 %

**[Q 2.6] Verfügen Sie über einen Forschungsdatenmanagementplan für Ihre derzeitige Forschungsaktivität?**



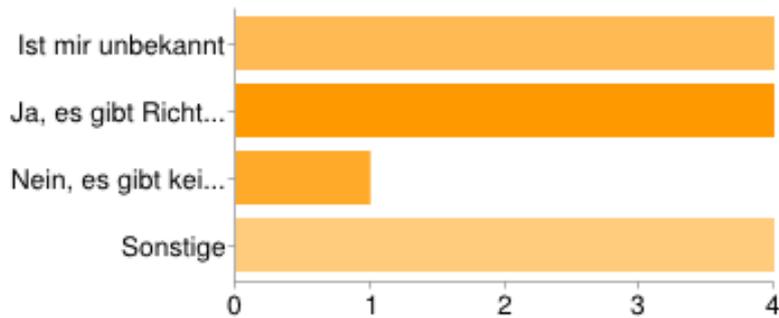
Ich weiß nicht, ob mein Projekt einen Forschungsdatenmanagementplan hat	1	6 %
Nein, mein Projekt hat keinen Forschungsdatenmanagementplan	10	63 %
Im Projektantrag wurde ein Forschungsdatenmanagementplan entwickelt, aber bisher nicht umgesetzt / aktualisiert	0	0 %
Mein Projekt hat für die Laufzeit des Projekts einen Forschungsdatenmanagementplan	2	13 %
Mein Projekt hat einen Forschungsdatenmanagementplan, der auch über die Projektlaufzeit hinaus geht	3	19 %
Sonstige	0	0 %

**[Q 2.7] Sind Ihnen die Richtlinien und Empfehlungen zum Forschungsdaten-Management der Forschungsförderer bekannt?**



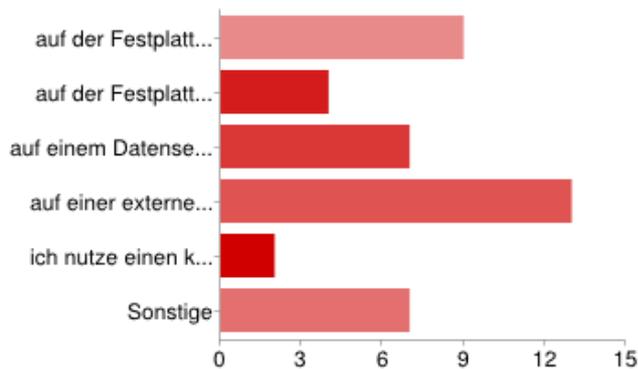
Nein	4	16 %
WissGrid, Leitfaden zum Forschungsdaten-Management	4	16 %
DFG, Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis	9	36 %
DFG, Empfehlungen zur gesicherten Aufbewahrung und Bereitstellung digitaler Forschungsprimärdaten	7	28 %
Sonstige	1	4 %

**[Q 2.8] Beinhaltet Ihr Forschungsdatenmanagementplan Richtlinien für den Umgang mit der Lizenzierung Ihrer Materialien und Daten?**



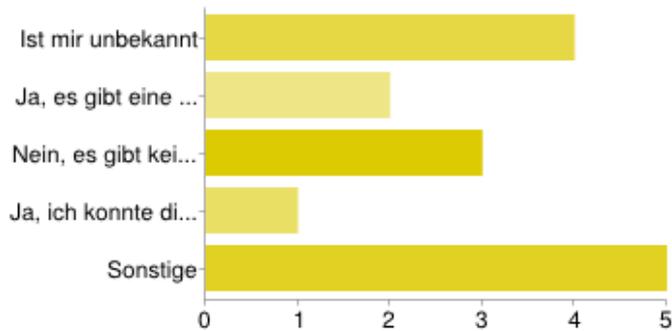
Ist mir unbekannt	4	31 %
Ja, es gibt Richtlinien	4	31 %
Nein, es gibt keine Richtlinien	1	8 %
Sonstige	4	31 %

**[Q 2.9] Wo speichern Sie Ihre Arbeitsversion Ihres digitalen Materials / Ihrer Daten ab?**



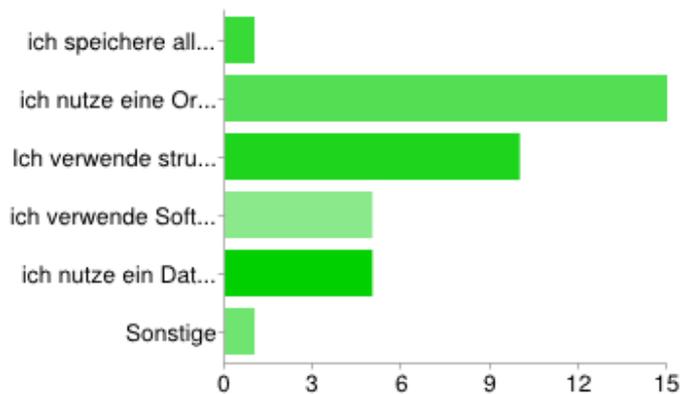
auf der Festplatte meines privaten Computers/Endgerätes	9	21 %
auf der Festplatte des vom Arbeitgeber gestellten Computers/Endgerätes	4	10 %
auf einem Datenserver / Repository des Institutes	7	17 %
auf einer externen Festplatte	13	31 %
ich nutze einen kommerziellen Clouddienst (Google Drive, Dropbox, figshare etc.)	2	5 %
Sonstige	7	17 %

**[Q 2.10] Wenn Sie Ihre Daten auf einem Institutsserver oder Clouddienst speichern, haben Sie bestimmte Vereinbarungen zum Umgang mit Ihren Materialien und Daten unterzeichnet bzw. haben Sie diesen zugestimmt?**



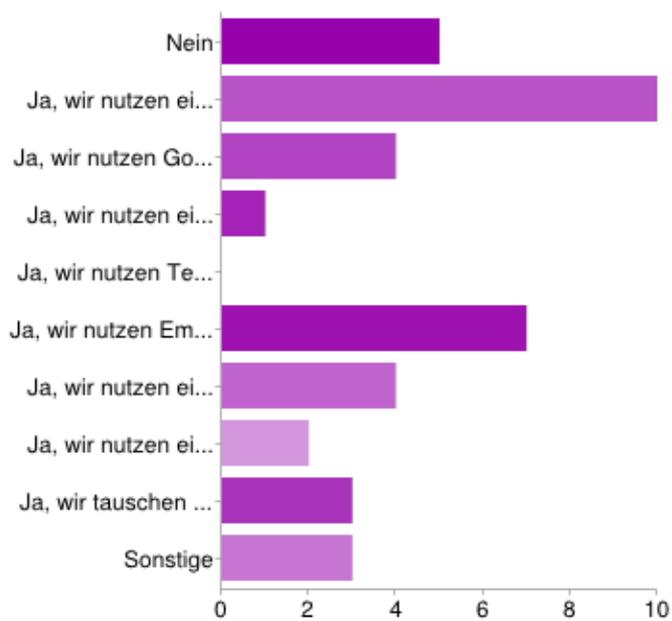
Ist mir unbekannt	4	2 %
Ja, es gibt eine Vereinbarung	2	13 %
Nein, es gibt keine Vereinbarung	3	20 %
Ja, ich konnte die Vereinbarung nach meinen Anforderungen modifizieren	1	7 %
Sonstige	5	33 %

**[Q 2.11] Wie strukturieren Sie Ihre digitalen Materialien/Daten?**



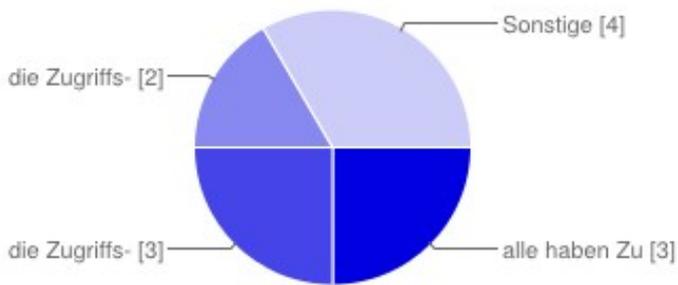
ich speichere alles in einem Ordner ab	1	3 %
ich nutze eine Ordnerstruktur zur Ablage	15	41 %
Ich verwende strukturierte Dateinamen	10	27 %
ich verwende Software mit Versionskontrolle	5	14 %
ich nutze ein Datenbanksystem für die strukturierte Ablage meiner Dateien und Daten (Picasa, Zotero, easyDB etc.)	5	14 %
Sonstige	1	3 %

**[Q 2.12] Teilen bzw. arbeiten Sie kollaborativ an Ihren digitalen Materialien/Daten mit Kollegen?**



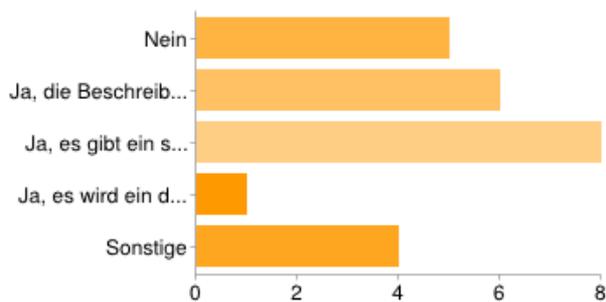
Nein	5	13 %
Ja, wir nutzen ein gemeinsames Laufwerk/Ordner auf dem Institutsserver	10	26 %
Ja, wir nutzen Google Docs, Dropbox	4	10 %
Ja, wir nutzen ein Browserbasiertes Document Management System	1	3 %
Ja, wir nutzen TextGrid	0	0 %
Ja, wir nutzen Email zum Austausch	7	18 %
Ja, wir nutzen einen FTP Server	4	10 %
Ja, wir nutzen ein Wiki	2	5 %
Ja, wir tauschen externe Festplatten aus	3	8 %
Sonstige	3	8 %

**[Q 2.13] Wenn sie kollaborativ an Forschungsdaten arbeiten, wie haben Sie Zugriffs- und Bearbeitungsrechte geregelt?**



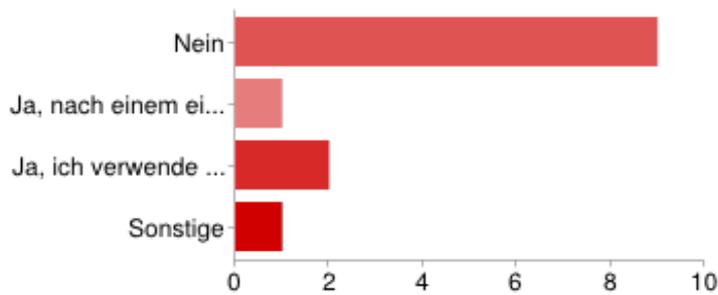
alle haben Zugriff auf Alles und können es bearbeiten	3	25 %
die Zugriffs- und Bearbeitungsrechte werden vom Projektleiter zugewiesen	3	25 %
die Zugriffs- und Bearbeitungsrechte können vom Ersteller individuell geregelt werden	2	17 %
Sonstige	4	33 %

**[Q 2.14] Gibt es eine Dokumentation zu Ihren Forschungsdaten, die es anderen erlaubt, sich in Ihrem Material zurecht zu finden und zu verstehen, worum es sich handelt?**



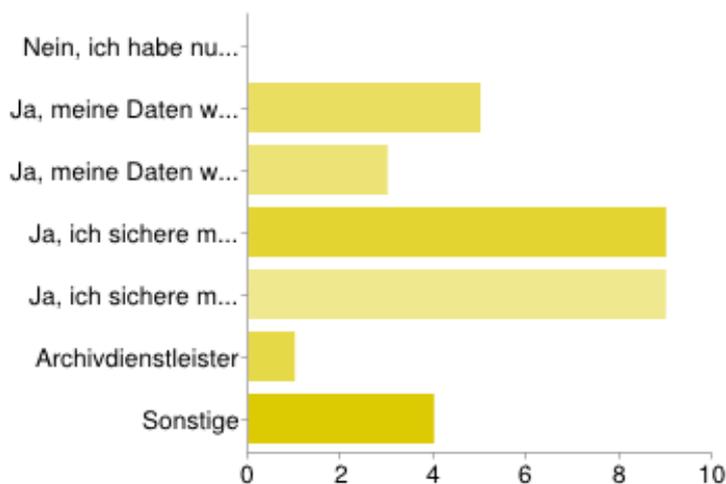
Nein	5	21 %
Ja, die Beschreibung ist Teil der Materialien selbst (Dateiname, Headerinformationen in Bildern etc.)	6	25 %
Ja, es gibt ein separates Dokument, mit einem Katalog der Daten	8	33 %
Ja, es wird ein dokumentierter Standard verwendet (TEI Guidelines)	1	4 %
Sonstige	4	17 %

**[Q 2.15] Wenn Sie eine Dokumentation zu Ihren Forschungsdaten haben, definieren Sie darin auch Zugriffs- und/oder Bearbeitungsrechte?**



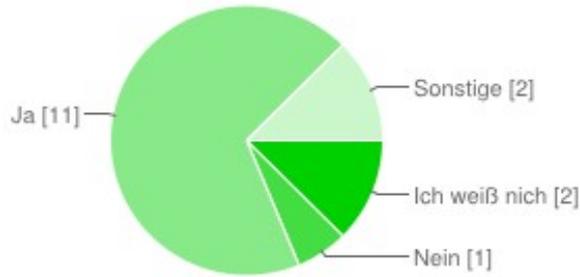
Nein	9	69 %
Ja, nach einem eigenen System/einer Formulierungsvorgabe	1	8 %
Ja, ich verwende dafür einen Standard (z.B. Creative Commons)	2	15 %
Sonstige	1	8 %

**[Q 2.16] Sichern Sie Ihre Forschungsdaten?**



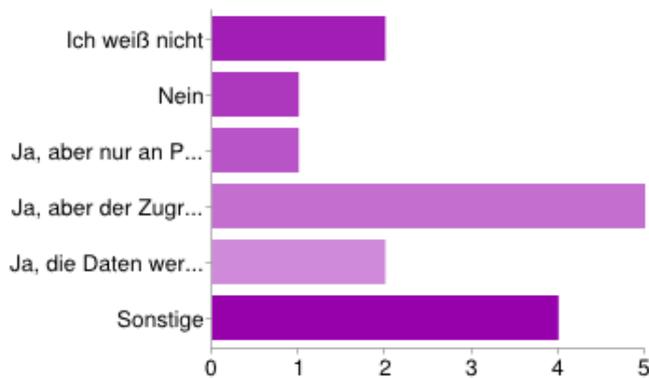
Nein, ich habe nur meine Arbeitsversion	0	0 %
Ja, meine Daten werden über das institutsinterne Netzwerk gesichert	5	16 %
Ja, meine Daten werden über den Clouddienst gesichert	3	10 %
Ja, ich sichere meine Daten mittels Synchronisation mit einer externen Festplatte	9	29 %
Ja, ich sichere meine Daten auf mehreren Geräten	9	29 %
Archivdienstleister	1	3 %
Sonstige	4	13 %

**[Q 2.17] Planen Sie Ihre Forschungsdaten und Projektmaterialien über die Laufzeit Ihres Projekts hinaus zu archivieren?**



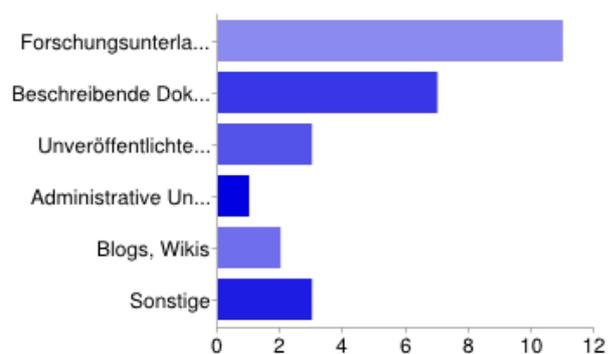
Ich weiß nicht	2	13 %
Nein	1	6 %
Ja	11	69 %
Sonstige	2	13 %

**[Q 2.18] Planen Sie Ihre Forschungsdaten und Projektmaterialien über Ihr Projekt hinaus öffentlich zugänglich zu machen?**



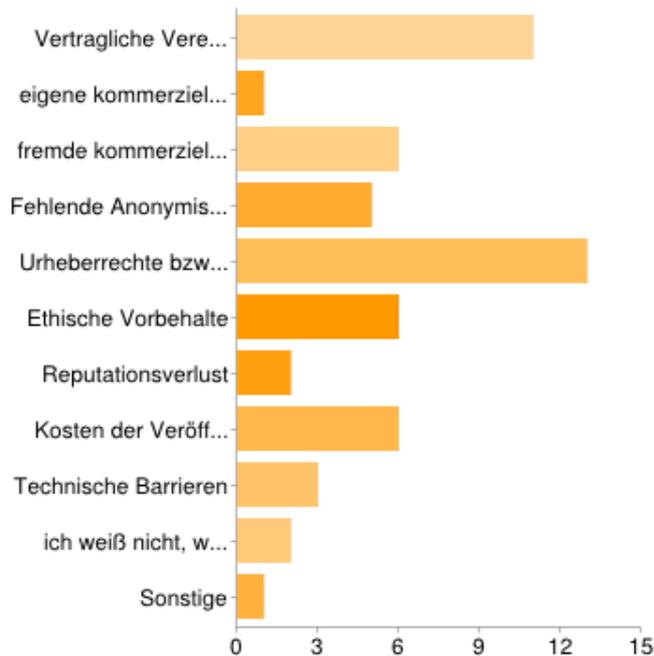
Ich weiß nicht	2	13 %
Nein	1	7 %
Ja, aber nur an Personen, die mich persönlich kontaktieren und/oder mir bekannt sind	1	7 %
Ja, aber der Zugriff auf die Daten wird auf bestimmte Gruppen beschränkt	5	33 %
Ja, die Daten werden allen frei zur Verfügung stehen	2	13 %
Sonstige	4	27 %

**[Q 2.19] Wenn Sie Materialien öffentlich zugänglich machen wollen, welche Materialien sind es?**



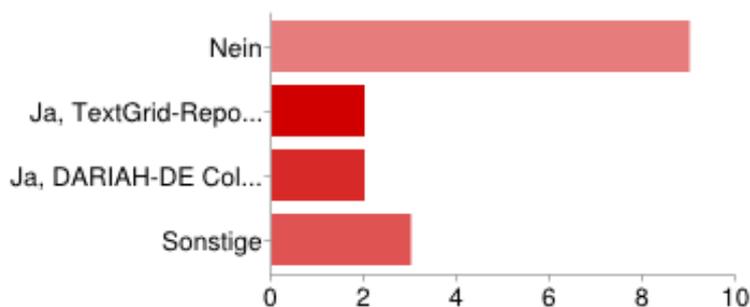
Forschungsunterlagen und -daten	11	41 %
Beschreibende Dokumente zum Projekt (Graue Literatur) und Metadaten zu den Forschungsunterlagen und -daten	7	26 %
Unveröffentlichte Berichte, Poster, Präsentationen	3	11 %
Administrative Unterlagen (Budget, Ausgaben etc. )	1	4 %
Blogs, Wikis	2	7 %
Sonstige	3	11 %

**[Q 2.20] Welche Faktoren würden Sie davon abhalten Ihre Forschungsunterlagen und -daten zu veröffentlichen?**



Vertragliche Vereinbarungen	11	20 %
eigene kommerzielle Nachnutzung	1	2 %
fremde kommerzielle Nachnutzung	6	11 %
Fehlende Anonymisierung der Daten	5	9 %
Urheberrechte bzw. Verwertungsrechte	13	23 %
Ethische Vorbehalte	6	11 %
Reputationsverlust	2	4 %
Kosten der Veröffentlichung	6	11 %
Technische Barrieren	3	5 %
ich weiß nicht, wie ich meine Daten öffentlich machen kann	2	4 %
Sonstige	1	2 %

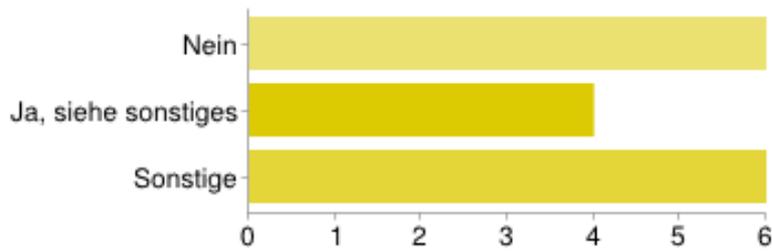
**[Q 2.21] Kennen Sie Werkzeuge, die Sie bei der Veröffentlichung Ihre Forschungsdaten unterstützen können?**



Nein	9	56 %
Ja, TextGrid-Repository	2	13 %

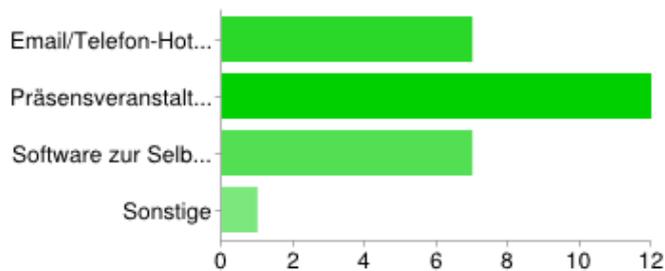
Ja, DARIAH-DE Collection Registry	2	13 %
Sonstige	3	19 %

**[Q 2.22] Kennen Sie Werkzeuge, die Sie in der Lizenzwahl und- -erstellung unterstützen? Wenn ja, welche?**



Nein	6	38 %
Ja, siehe sonstiges	4	25 %
Sonstige	6	38 %

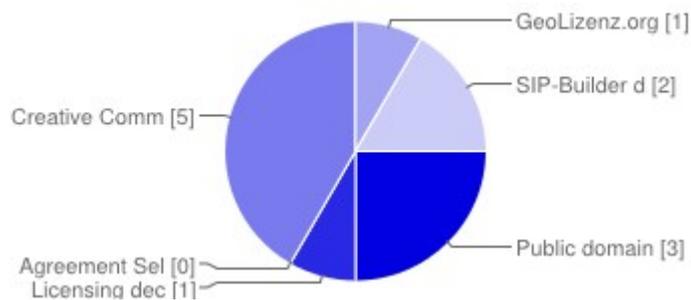
**[Q 2.23] Wenn es Schulungen und Unterstützung für die Lizenzwahl und-erstellung für Ihre Forschungsdaten gäbe, was würden Sie bevorzugen?**



Email/Telefon-Hotline für spezielle Fragen	7	26 %
Präsenzveranstaltungen, Workshops	12	44 %
Software zur Selbsthilfe	7	26 %
Sonstige	1	4 %

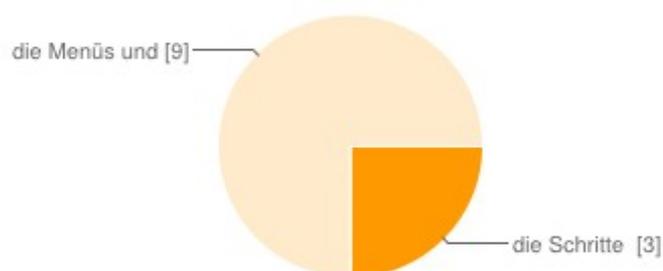
## 2. Feedback zu einzelnen Tools

### [Q 3.1] Welches Tool haben Sie getestet?



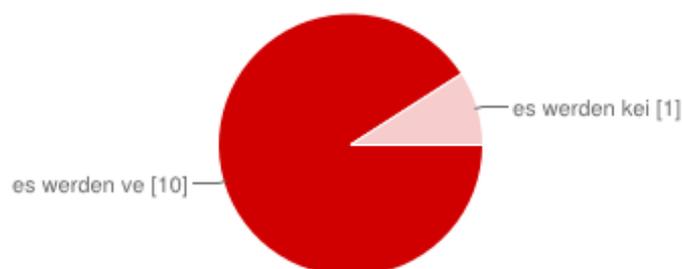
Public domain calculator	3	25 %
Licensing decision tool, OER	1	8 %
Agreement Selector	0	0 %
Creative Commons - Choose a licence	5	42 %
GeoLizenz.org, Lizenzierung von Geoinformationen	1	8 %
SIP-Builder des DA-NRW	2	17 %

### [Q 3.2] Wie bewerten Sie die Struktur und den Aufbau des Tools?



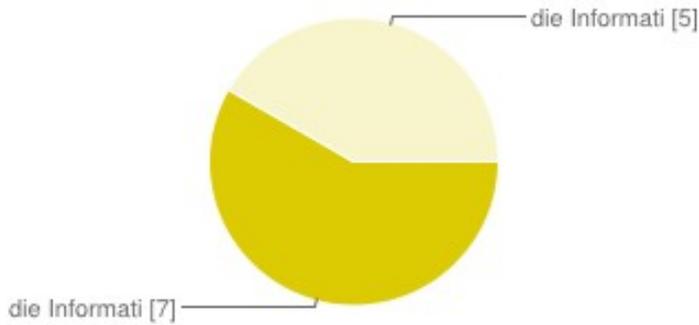
die Schritte sind teilweise unklar	3	25 %
die Menüs und Formulare sind übersichtlich und logisch aufgebaut	9	75 %

### [Q 3.3] Ist die Informationsselektion und -präsentation an Ihre Bedürfnisse als Nutzer sinnvoll angepasst?



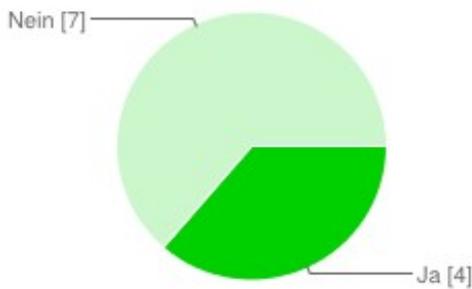
es werden verständliche Anmerkungen, Hilfen, Beschreibungen bereit gestellt	10	91 %
es werden keine verständlichen Anmerkungen, Hilfen, Beschreibungen bereit gestellt	1	9 %

**[Q 3.4] Wie bewerten Sie die Verständlichkeit des Tools?**



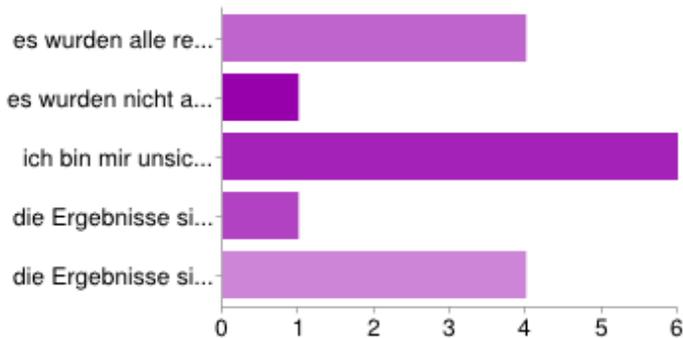
die Informationsdarstellung und Bedienung erfordert Vorkenntnisse	7	58 %
die Informationsdarstellung und Bedienung erfordert keine Vorkenntnisse	5	42 %

**[Q 3.5] Gibt es eine Guided Tour für Erstanwender?**



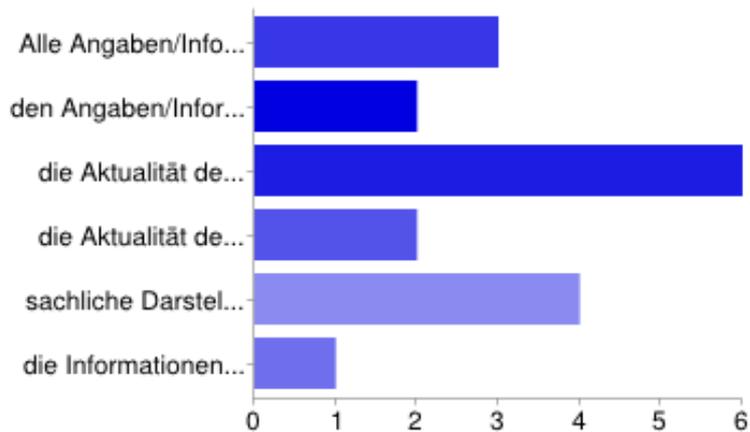
Ja	4	36 %
Nein	7	64 %

**[Q 3.6] Wie bewerten Sie die Vollständigkeit des Tools?**



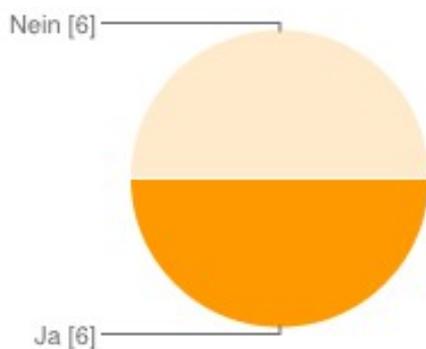
es wurden alle rechtlichen Aspekte abgefragt, die für meine Datensammlung relevant sind	4	25 %
es wurden nicht alle rechtlichen Aspekte abgefragt, die für meine Datensammlung relevant sind	1	6 %
ich bin mir unsicher, ob alle rechtlichen Aspekte für meine Datensammlung abgefragt wurden	6	38 %
die Ergebnisse sind nur für die nationale Rechtsprechung anwendbar	1	6 %
die Ergebnisse sind auch im internationalen Rahmen anwendbar	4	25 %

**[Q 3.7] Wie bewerten Sie die Glaubwürdigkeit des Informationen?**



Alle Angaben/Informationen sind mit Quellen, Referenzen, Autoren versehen	3	17 %
den Angaben/Informationen fehlen Quellenhinweise, Referenzen, Autoren	2	11 %
die Aktualität der Informationen lässt sich durch das Datum des letzten Updates ermitteln	6	33 %
die Aktualität der Informationen lässt sich nicht ermitteln	2	11 %
sachliche Darstellung ohne Wertung	4	22 %
die Informationen nehmen Partei für eine bestimmte Lizenzierungsform	1	6 %

**[Q 3.8] Konnten Sie die Aufgabe, eine Lizenz für Ihre Daten auszuwählen, mit dem Werkzeug erfüllen?**



Ja	6	50 %
Nein	6	50 %